



Märkischer Kreis

Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Wichtiger Hinweis:

Bei den nachfolgenden textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr.6 „Meinerzhagen“ – Satzung vom 14. Dezember 2001 – sind teilweise die textlichen Darstellungen zu den Entwicklungszielen und die textlichen Festsetzungen zu

- Naturschutzgebieten,
- Landschaftsschutzgebieten,
- Naturdenkmalen und
- Geschützten Landschaftsbestandteilen

aufgehoben und durch die textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“ vom 14. März 2018 ([LINK](#)) ersetzt worden.

- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

Märkischer Kreis
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Telefon: (02351) 966- 60
E-Mail: umwelt@maerkischer-kreis.de

Internet: www.maerkischer-kreis.de

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

Inhalt

Seite

0	Einleitende Bemerkungen	7
0.1	Rechtsgrundlagen	8
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	8
0.3	Planbestandteile	10
0.4	Ablauf des Verfahrens	10
	0.4.1 Aufstellungsbeschluss	10
	0.4.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	10
	0.4.3 Öffentliche Auslegung	11
	0.4.4 Satzungsbeschluss	11
	0.4.5 Genehmigung	11
	0.4.6 Inkrafttreten	11
	0.4.7 Außerkrafttreten von Verordnungen	11
0.5	Hinweise, Begriffe und Abkürzungen	13
	0.5.1 Hinweise	13
	0.5.2 Begriffe	14
	0.5.3 Abkürzungen	14
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	15
	Entwicklungsziel 1: Sicherung und Entwicklung des Ebbegebirges als großräumiges landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität	18
	Entwicklungsziel 2: Erhaltung naturnaher, vielfältiger und leistungsfähiger Landschaftsräume	18
	Entwicklungsziel 3: Entwicklung naturnaher Biozönosen in überwiegend bewaldeten Tälern sowie auf quell- und staunassen Standorten	19
	Entwicklungsziel 4: Anreicherung und Entwicklung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	20
	Entwicklungsziel 5: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft	21

2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	23
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	23
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	113
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen - Typ A -.....	119
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen - Typ B -	120
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	123
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	137
2.4.1	Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzstrukturen.....	143
2.4.2	Täler, quell- und staunasse Bereiche	153
2.4.3	Anthropogene und sonstige kleinflächige Bestandteile der Landschaft	163
3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	167
4	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)	169
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	171
5.1	Entfernen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie von forstlichen Nadelholzkulturen.....	175
5.2	Anpflanzungen.....	177

0 Einleitende Bemerkungen

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

0 Einleitende Bemerkungen

Vorsorgender Umweltschutz und die Bewältigung von Umweltschäden sind inzwischen als vorrangige Aufgaben unserer Zeit weitgehend erkannt und anerkannt. Es wächst die Erkenntnis, dass sauberes Wasser, reine Luft, gesundes Klima, unbelasteter Boden und intakte Natur keine Selbstverständlichkeiten mehr sind. Auch der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihren Lebensräumen drohen erhebliche Gefahren, die zunehmender Aufmerksamkeit und wachsenden Anstrengungen eines jeden Einzelnen und auch der öffentlichen Hand bedürfen.

Vorsorgender Umweltschutz muss ökologisch ausgerichtet sein. Natur- und Landschaftsschutz stehen dabei im Zentrum des ökologisch orientierten Umweltschutzes. Stärker als bisher sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbereichen zu beachten und die auf die einzelnen Umweltmedien wie Wasser, Boden und Luft bezogenen Maßnahmen zu verknüpfen. Der Schutz von Wasser, Boden und Luft erhält erst dann seine Bedeutung, wenn gleichzeitig die Landschaft so beschaffen ist, dass sie als Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch geeignet bleibt. Erst die intakte Landschaft als Träger der biologischen Vorgänge schafft die Grundlagen für alles Lebende und damit letztendlich für uns Menschen. Alle Leistungen, die wir von unserer Umwelt erwarten, z.B. Trinkwasser, Nahrungsmittel, pflanzliche und tierische Rohstoffe oder Erholungsmöglichkeiten, sind langfristig nur durch eine unbeeinträchtigte Landschaft zu erbringen.

Daher sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Durch die im Laufe der Zeit entstandenen modernen, spezialisierten und hochtechnisierten Betriebsformen und Produktionsverfahren in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch aufgrund des enormen Siedlungs- und Erholungsdrucks auf die Landschaft, sind wirksame Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - und des Landschaftsgesetzes - LG - die Kreise und die kreisfreien Städte mit der Landschaftsplanung beauftragt. Damit haben die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Pflichtaufgabe eine besondere Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.

Der Landschaftsplan ist dabei das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Als Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile hat der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Er erstreckt sich flächendeckend auf die gesamte freie Landschaft (baulicher Außenbereich).

Dass die Umsetzung der Naturschutzziele wesentlich verstärkt werden muss, belegen immer länger werdende Listen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, einschließlich deren Lebensräume und die Zahlen über unverminderten Landschafts- bzw. Freiraumverbrauch. Die Qualität der Landschaftsplanung wird maßgeblich darüber entscheiden, ob für den Bereich des Märkischen Kreises eine Trendwende in der Artendezimierung und der Landschaftszerstörung erreicht werden kann. Eine Voraussetzung dafür ist, dass einzelne Nutzungsansprüche, die diese übergeordnete Zielsetzung missachten oder nur unzureichend berücksichtigen, zurückstehen müssen.

Natur ist kein freies Gut, Landschaft ist nicht vermehrbar. Dieses muss bei allen zukünftigen Entscheidungen berücksichtigt werden. Erfolge beim Schutz von Natur und Landschaft sind also nur möglich bei gegenseitiger Toleranz aller Interessengruppen, bei dem Willen zum Ausgleich und der Bereitschaft, eigene Interessen oder Gruppeninteressen den übergeordneten Ansprüchen des Allgemeinwohls unterzuordnen.

0.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieses Landschaftsplans ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV.NRW. S. 934).

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 16 bis 31 LG und die Wirkungen des Landschaftsplans in den §§ 33 bis 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

0.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erfasst eine Fläche von ca. 106 km² und erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Danach handelt es sich um die Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie § 12 des Baugesetzbuches.

Salvatorische Klausel (gemäß Ziffer 1.2.3 des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988)

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Anpassungsklausel

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Temporäre Festsetzungen

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, kann ein Landschaftsplan in diesen Bereichen für eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft temporäre Festsetzungen treffen.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt nach § 29 Abs. 3 LG der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 12 oder nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Ebenso sind gemäß Ziffer 1.1.2 i.V.m. Ziffer 1.2.4.1 des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988 auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält und der Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen diese Siedlungsbereichsdarstellungen noch nicht ausgeschöpft hat, nur Festsetzungen zulässig, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben und mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans außer Kraft treten.

Sonstige Klauseln

Soweit der GEP im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Verkehrs- und Leitungswege darstellt, treten die Festsetzungen des Landschaftsplans in Anpassung an diese planerischen Vorgaben bei deren Realisierung zurück.

Nach Erlass des MELF vom 05.02.1985 ist bei Schutzausweisungen der Straßenkörper von den Festsetzungen ausgenommen.

0.3 Planbestandteile

Gemäß § 16 Abs. 4 LG besteht der Landschaftsplan aus Karte, Text und Erläuterungen und enthält:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (gemäß § 18 LG),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (gemäß §§ 19 bis 23 LG),
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (gemäß § 24 LG),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25),
5. die Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG).

0.4 Ablauf des Verfahrens

0.4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 13.03.1986 die Aufstellung des Landschaftsplans gemäß § 27 Abs. 1 LG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.04.1986 gemäß § 27 Abs. 1 LG ortsüblich bekanntgemacht.

0.4.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 26.02.1996 bis 29.03.1996 ist die Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG durchgeführt worden.

Am 13.03.1996 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, in der die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Außerdem sind in der Zeit vom 17.01.1996 bis 17.03.1996 die Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a Abs. 1 LG beteiligt worden.

0.4.3 Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Kreistages vom 30.03.2000 hat der Planentwurf gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 09.06.2000 in der Zeit vom 19.06. bis 20.07.2000 öffentlich ausgelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.04.2001 nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

0.4.4 Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 05.04.2001 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

0.4.5 Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügungen der Bezirksregierung Arnberg vom 28.08.2001 und 04.12.2001 genehmigt worden.

0.4.6 Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist die Genehmigung des Landschaftsplans durch die Bezirksregierung Arnberg sowie der Ort der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans am 14.12.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

0.4.7 Außerkrafttreten von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplans verlieren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 LG folgende Verordnungen - soweit sich ihre Inhalte auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans erstrecken - ihre Gültigkeit:

- Verordnung des RP Arnberg vom 19.08.1965
NSG "Espeier Bruch"
- Verordnung des RP Arnberg vom 10.02.1965
NSG "Gleyer"
- Verordnung des RP Arnberg vom 10.02.1965
NSG "Piwitt"

- Verordnung des RP Arnsberg vom 27.09.1965
NSG "Wilde Wiese
- Verordnung des RP Arnsberg vom 27.09.1965
NSG "Die Grundlose"
- Verordnung des RP Arnsberg vom 10.02.1965
NSG "Auf dem Krämer"
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena vom
30.12.1964.

Gleichzeitig treten gemäß § 42a Abs. 1 LG für das Plangebiet

- die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Eb-
begebirge" vom 18.06.1986 sowie
- die Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.10.1995 NSG "Listertal"

außer Kraft.

0.5 Hinweise, Begriffe und Abkürzungen

0.5.1 Hinweise

Der Landschaftsplan umfasst den gesamten Außenbereich der Stadt Meinerzhagen.

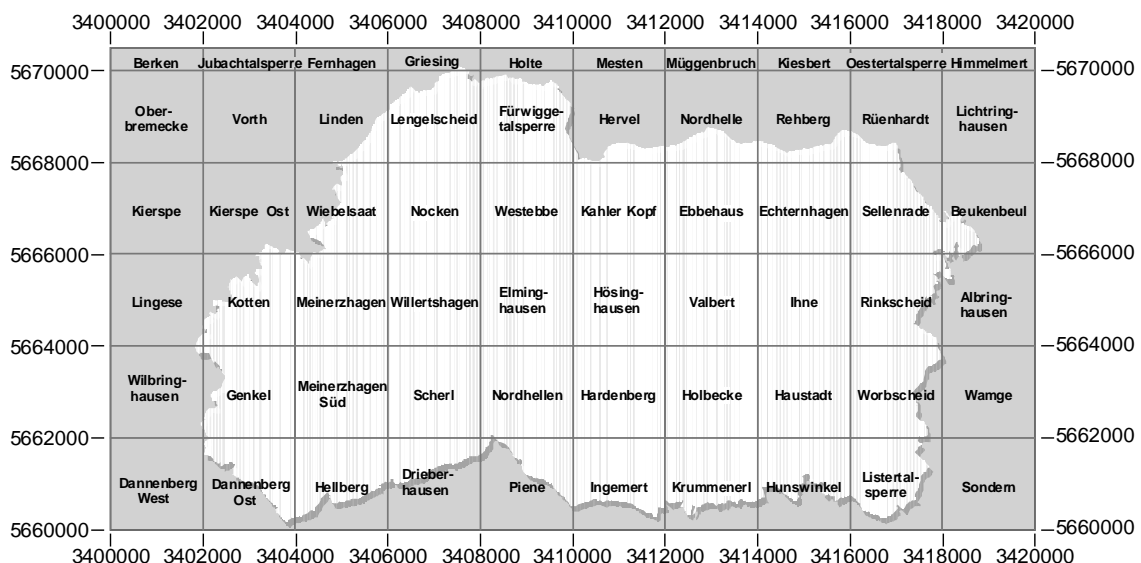
Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte in der Verkleinerung im Maßstab 1:10000. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte mit den zugehörigen Rechts-/Hochwerten. Die Flächengrößen und Linienlängen wurden anhand der digitalisierten Geometriedaten durch das Geoinformationssystem Arc View ermittelt. Das Stadtgebiet umfasst 115,71 km².

Gemäß § 20 Abs. 2 BfLG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LfLG NRW hat die obere Jagdbehörde mit Schreiben vom 07.07.2000 Az.: J.3-16.09.04.01-01/96 ihr Einvernehmen zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten erteilt.

Gemäß § 25 LG hat das Staatliche Forstamt Attendorn mit Schreiben vom 10.11.2000 Az.: 25-5-17.10/5 ihr Einvernehmen zu den forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW soll die Durchführung der forstlichen Maßnahmen vertraglich auf die Forstbehörde übertragen werden. Soweit ein Waldpflegeplan vorliegt, soll die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen über diesen erfolgen. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen soll auf der Basis bestehender Förderprogramme (z.B. Warburger Vereinbarungen - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten) vorgenommen werden.

Kartographische Grundlage



0.5.2 Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet:

Schutzwürdiger Biotop:

Fläche, die gemäß dem ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (heute Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) als schutzwürdig eingestuft wird. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern beziehen sich auf den ökologischen Fachbeitrag)

Landschaftselement:

Gliederndes und belebendes Landschaftselement (Kleinstruktur), das aufgrund der vom Westfälischen Amt für Landespflege (heute Westfälisches Amt für Landschafts- und Baukultur) durchgeführten Erfassung und Bewertung als schutzwürdig eingestuft wird.

standortgerechtes Gehölz:

Heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem (auch unter forstlichen Gesichtspunkten) ausreichendem Maße erfüllt werden und die keine nachteiligen Standortveränderungen hervorrufen.

bodenständiges Gehölz:

Gehölzarten, die standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potentiellen natürlichen Vegetation (nach TÜXEN 1956) als heimisch gelten.

heimische Gehölzart:

Gehölzarten, die - verwildert oder durch menschlichen Einfluss eingebürgert - sich in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten (vgl. § 20 Abs. 4 BNatSchG).

0.5.3 Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Nach § 33 Abs. 1 LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Das setzt bei fach- oder bauleitplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in die Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Dabei kommt ihnen nicht lediglich die Bedeutung eines einfachen abwägungserheblichen Belanges zu. Es handelt sich bei § 33 Abs. 1 LG vielmehr um ein Optimierungsgebot im Sinne der neueren Terminologie des Bundesverwaltungsgerichtes, denn den Entscheidungszielen des § 18 LG soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Nach § 33 Abs. 1 LG kommt ihnen damit in der Abwägung ein stärkeres Gewicht als anderen Belangen, ein relativer Vorrang zu.

Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushalts und der Landnutzung sowie ihrer wechselseitigen Abhängigkeiten. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen "Erläuterungen zu den Planungsgrundlagen" (die nicht Bestandteil der Satzung sind) dargestellt. In den Arbeitskarten sind insbesondere die planungsrelevanten Aussagen des landwirtschaftlichen, forstbehördlichen und ökologischen Fachbeitrages zusammengefasst.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Sie stellen jeweils Hauptziele dar, durch die untergeordnete Ziele und Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Die Darstellung der Ziele bewirkt keine privatrechtlichen Bindungen.

Gemäß 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden durch die Entwicklungsziel-Darstellungen in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

Sofern Entwicklungsziele landesplanerische Bereichsdarstellungen abdecken, gelten sie nur bis zur Rechtsverbindlichkeit nachfolgender Bebauungspläne.

Die Abgrenzung der dargestellten Entwicklungsziele ist der Entwicklungskarte zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Entwicklungsziel 1:

„Sicherung und Entwicklung des Ebbegebirges als großräumiges landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität“

Die großräumige Darstellung in der Zielkarte entspricht in etwa der Abgrenzung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Märkischen Kreises sowie der Entwurfsdarstellung des GEP.

Die besondere Schutzpriorität wird durch die im Entwurf zum GEP dokumentierte Absicht begründet, das Ebbegebirge (Ebbemoore) als Waldreservat bzw. Waldnaturschutzgebiet zu konzipieren. Es ist Teil eines umfassenden Schutzprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für Wälder. Das geplante Waldreservat „Ebbemoore“ umfasst auch Flächen der Gemeinde Herscheid und der Stadt Plettenberg.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung großflächiger Buchenwälder mit herausragender Altersstruktur und großer Artenvielfalt.
- Sicherung bestimmter Florenelemente, die insbesondere deshalb eine Besonderheit darstellen, da hier sowohl atlantische wie kontinentale und submediterrane Pflanzenarten ihre Verbreitungsgrenze erreichen und z.T. isolierte Vorposten ihres weiter entfernten Verbreitungsschwerpunktes besetzen.
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Die großräumige Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumiger ausdifferenzierte Ziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplans (Schutzfestsetzungen/Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

Entwicklungsziel 2:

„Erhaltung naturnaher, vielfältiger und leistungsfähiger Landschaftsräume“

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf laubholzreiche Waldgebiete sowie auf offene und überwiegend durch Grünland geprägte Teilräume, besonders in den Talniederungen. Innerhalb dieser Zieldarstellungen ist die Erhaltung lokaler empfindlicher Ökosystemtypen (Feuchtwälder, Quellmoore, Feuchtgrünland, Feuchtheiden und Bäche) von großer Bedeutung. Die durch dieses Entwicklungsziel bezeichneten Teilräume sind relativ naturnah und vielfältig strukturiert. Die Erhaltung dieser Eigenschaften ist besonders bedeutsam für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung und die Wasserwirtschaft, letztlich aber auch für einen umweltschonenden Wald- und Landbau.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Erhöhung des Laubholzanteils unter Sicherung besonders wertvoller Biototypen wie Nasswälder, bodensaure Buchenwälder und Moore;
- Erhaltung des offenen Charakters der Landschaft als ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora, insbesondere die Offenhaltung der Talniederungen unter Sicherung des hohen Anteils besonders wertvoller feuchter Wiesen, Weiden, Grünlandbrachen und Heiden sowie der Erhaltung und Pflege der Gehölz- und Heckenstrukturen;
- Erhaltung der natürlichen Topographie, insbesondere der besonders schutzwürdigen Quellbereiche, Quellbäche, Siepen, Hangrinnen, Flutmulden, Tagesbrüche, Felsklippen, Felswände, Block- und Schutthalden, Hohlwege u.a. im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.

Als besonders wertvolle Flächen gelten die im ökologischen Fachbeitrag dargestellten "Schutzwürdigen Biotope".

Entwicklungsziel 3:

„Entwicklung naturnaher Biozöosen in überwiegend bewaldeten Tälern sowie auf quell- und staunassen Standorten“

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die fast ständig wasserführenden Kerbtäler einschließlich der Talursprungmulden. Auf diesen Nassgleye-, örtlich und kleinflächig auch Anmoorgleystandorten kommt der Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald einschließlich bachbegleitender Erlenwälder natürlich vor. Heute ist der natürliche Charakter weitgehend durch nicht bodenständige Nadelhölzer (vorwiegend Fichte) beeinträchtigt. Teilflächen werden noch als Grünland bewirtschaftet. Insbesondere Quellen, quellige und nasse Uferbereiche und ihre Umgebungen sollten von Nadelhölzern freigestellt bzw. von Aufforstungsmaßnahmen ausgenommen werden, um die Fauna und Flora der Quellen, Bäche und Ufer zu schonen oder zu fördern.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung noch bodenständiger Laubholzbestände;
- Umbestockung nicht bodenständiger Bestände (insbesondere Nadelholzbestände) in bodenständiges Laubholz;
- Erhaltung noch bestehender Grünlandflächen; bei Aufgabe der Grünlandbewirtschaftung sind für den Fall einer geplanten Erstaufforstung nur bodenständige Gehölze zu verwenden.

Entwicklungsziel 4:

„Anreicherung und Entwicklung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“

4.1 Anreicherung erhaltenswürdiger, landwirtschaftlich geprägter Teilräume der Landschaft durch Anpflanzung von Gehölzen

Das Entwicklungsziel bezieht sich überwiegend auf die ortsnahen Lagen, die intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche darstellen. Sie sind entweder nicht oder nur mäßig mit Gehölzstrukturen ausgestattet.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen auf geeigneten Standorten entlang von Wegen, Acker- und Grünlandsäumen, auf Böschungen und Terrassenkanten zur Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Verbesserung der Biotop- und Artenschutzfunktionen;
- Anlage bzw. Ergänzung und die Pflege von Obstwiesen.

4.2 Anreicherung forstwirtschaftlich geprägter Teilräume der Landschaft, die überwiegend mit Fichtenbeständen bestockt sind

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf bewaldete Bereiche des Plangebietes, die durch einen sehr hohen Nadelholzanteil geprägt sind. Ziel der Waldentwicklung ist langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteils unter Beachtung standortgerechter und bodenständiger Laubholzarten.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- eine deutliche Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbestockung von Nadelholzbeständen, vorrangig auf Übergangsmoor- und Staunässeböden (Ebbesattel), unter gleichzeitiger Sicherung, Ergänzung und Vernetzung bestehender Laubholzbestände. Unter Vermeidung von Kahlschlägen und unter Beachtung der räumlichen Ordnung sowie des Alters der Fichten sollen bei der Umwandlung bewährte Waldbaumethoden (Voranbau u.a.) Verwendung finden. Diesbezüglich bestehende Planungen in der Forsteinrichtung bzw. im zu erstellenden Waldpflegeplan sollen berücksichtigt werden. Damit wird eine forstökologische Stabilisierung der Waldbestände, eine Erhöhung der strukturellen Vielfalt und die Schaffung naturnaher Lebensräume, eine Erhöhung der Erholungseignung durch Steigerung der visuellen Vielfalt sowie eine Verbesserung des Wasserhaushalts angestrebt.

Entwicklungsziel 5:

„Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft“

5.1 Wiederherstellung anthropogen stark veränderter Bereiche (Gesteinsabbau)

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die Gesteinsabbauflächen im Listertal.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Wiederherstellung der durch die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommenen Flächen. Diese sind entweder optimal zu rekultivieren oder in einem ökologisch erwünschten Zustand zu belassen bzw. in einen solchen zu überführen; vereinbar mit dem Ziel der Wiederherstellung ist auch die natürliche Entwicklung von Teilbereichen der Abbauflächen.

5.2 Wiederherstellung anthropogen stark veränderter Bereiche (Teichanlagen)

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf die Teich- und Fischteichanlagen in den Talräumen. Die Anlage von Teichen, insbesondere der gewerblichen Fischteiche bewirkt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der noch weitgehend naturnahen Täler in ihrem Erscheinungsbild. Einige Teiche sind durch den Aufstau (Damm) des Gewässerlaufes entstanden. Dadurch ist der Charakter des Fließgewässers sowie die Mobilität der Gewässerfauna beeinträchtigt.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der natürlichen Talmorphologie;
- Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik.

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

	Seite
2.1.1 NSG „Auf´m Ebbe“.....	30
Teilfläche 2.1.1/1 „Ebbemoore“.....	31
Teilfläche 2.1.1/2 „Buschhauser Siepen“.....	35
Teilfläche 2.1.1/3 „Wesebach-Tal/Wesebruch“.....	36
Teilfläche 2.1.1/4 „Mahlersberg“.....	39
Teilfläche 2.1.1/5 „Langes Holz“.....	41
Teilfläche 2.1.1/6 „Steimer Siepen“.....	44
Teilfläche 2.1.1/7 „Blomberger Bachtal“.....	46
2.1.2 NSG „Herveler Bachtal“.....	48
2.1.3 entfällt (siehe 2.1.1/2 „Buschhauser Siepen“)......	49
2.1.4 entfällt (siehe 2.1.1/3 „Wesebach-Tal/Wesebruch“)......	49
2.1.5 entfällt (siehe 2.1.1/4 „Mahlersberg“)......	49
2.1.6 NSG „Brauke“.....	50
2.1.7 NSG „Listertal“.....	53
2.1.8 NSG „Gleyer“.....	56
2.1.9 NSG „Holbecke“.....	58
2.1.10 NSG „Genkel-Tal“.....	60
2.1.11 NSG „Auf dem Krämer“.....	63
2.1.12 NSG „Listertalsperre“.....	65
2.1.13 NSG „Schmale Becke“.....	66
2.1.14 NSG „Willertshagener Wiesen“.....	68
2.1.15 NSG „Steinsmark“.....	70
2.1.16 NSG „Duwelssiepen“.....	72
2.1.17 entfällt (siehe 2.1.1/5 „Langes Holz“)......	73
2.1.18 NSG „Grotmicke“.....	74
2.1.19 entfällt (siehe 2.1.1/6 „Steimer Siepen“)......	76
2.1.20 NSG „Versetal“.....	77
2.1.21 NSG „Schleipe-Tal“.....	79
2.1.22 NSG „Wiebelsaat“.....	82
2.1.23 NSG „Nocken“.....	85
2.1.24 NSG „Quellgebiet Genkel“.....	87
2.1.25 NSG „Wesmecke-Tal“.....	90
2.1.26 NSG „Agger-Tal“.....	92
2.1.27 NSG „Heimche-Tal“.....	95

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

2.1.28 NSG „Schoppenwasser-Tal“	97
2.1.29 NSG „Hemche-Tal/Geitsiepen“	99
2.1.30 NSG „Lesmicker-Siepen“	102
2.1.31 NSG „Sichter-Talräume“	104
2.1.32 entfällt (siehe 2.1.1/7 „Blomberger Bachtal“)..	106
2.1.33 NSG „Tutmicke-Tal“	107
2.1.34 NSG „Ebbebach-Tal“	109
2.1.35 NSG „Elmchebach-Tal“	111

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Flächengröße: insgesamt ca. 1076,21 ha

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte bzw. den Detailkarten im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt oder im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Plangebietsbereichen, denen besondere Bedeutung im Sinne des § 20 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Erläuterung:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzwecks erfolgen zu den Einzel festsetzungen.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den Naturschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten sowie innerhalb des Naturschutzgebietes Rad zu fahren und zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

II. Allgemeine Gebote

Es ist geboten:

- a) bei Bedarf Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen.

Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Gebote.

III. Unberührt von den allgemeinen Geboten und Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietspezifische besondere Gebote und Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes, einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern nach der Rabenvogelverordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der allgemeinen Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (z.B. Warburger Vereinbarungen, Kreiskulturlandschaftsprogramm, Mittelgebirgsprogramm, Gewässerauenprogramm) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- f) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- g) das Betreten der Naturschutzgebiete durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- i) Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, auf der Grundlage des Bundes-/ Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Geboten und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Gemäß § 69 Abs. 2 LG ist für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG abweichend von § 69 Abs. 1 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

2.1.1 - 2.1.35

2.1.1 NSG "Auf'm Ebbe"

Fläche: insgesamt 782,56 ha (verteilt auf 7 Teilflächen)

Der besondere Schutzzweck sowie eine kurze Beschreibung des Schutzgebietes beziehen sich zunächst auf die gesamte Fläche. Zu den einzelnen Teilflächen erfolgen konkretere Ausführungen.

Besonderer Schutzzweck (gesamtes Schutzgebiet)

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung und Entwicklung der besonders schutzwürdigen Bereiche des Ebbewaldgebirges mit seinen torfmoosreichen montanen Quell-, Übergangs- und Heidemooren, Moorbirken- und Erlenbruchwäldern sowie Feucht- und Magergrünlandflächen;
- zur langfristigen Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung großflächiger Buchenwälder mit herausragender Altersstruktur und großer Artenvielfalt;
- zur Sicherung bestimmter Florenelemente, die insbesondere deshalb eine Besonderheit darstellen, da hier sowohl atlantische wie kontinentale und submediterrane Pflanzenarten ihre Verbreitungsgrenze erreichen und z.T. isolierte Vorposten ihres weiter entfernten Verbreitungsschwerpunktes besetzen;
- zur Sicherung des Vorrangs des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Beschreibung des gesamten Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung ist in 7 Teilflächen gegliedert. Sie sind Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes des Landes Nordrhein-Westfalen zur großflächigen Sicherung des Ebbegebirges (Ebbemoore) als Waldreservat. Der größte Flächenanteil des Waldreservats liegt im Landschaftsplangebiet Meinerzhagen. Weitere Flächen des Waldreservats befinden sich in der Gemeinde Herscheid und in der Stadt Plettenberg.

■ Teilfläche 2.1.1/1 „Ebbemoore“

Fläche: ca. 666,91 ha

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich im Bereich des Kammmoores grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Herscheid (vgl. Landschaftsplan Nr. 5 "Herscheid").

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre
34.10 / 56.68 Hervel
34.12 / 56.68 Nordhelle
34.14 / 56.68 Rehberg
34.06 / 56.66 Nocken
34.08 / 56.66 Westebbe
34.10 / 56.66 Kahler Kopf
34.12 / 56.66 Ebbehaus
34.14 / 56.66 Echternhagen
34.06 / 56.64 Willertshagen
34.08 / 56.64 Elminghausen
34.10 / 56.64 Hösinghausen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung dieser Teilfläche erfolgt

- zur Sicherung der landesweit bedeutsamen Ebbemoore als Lebensraum für zahlreiche stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Sicherung bestimmter Biotoptypen innerhalb des großräumigen, überwiegend waldbaulich geprägten Schutzgebietes, denen besondere Bedeutung im Sinne von § 20 LG Buchstaben a) und c) sowie § 62 LG zukommt, dies gilt konkret für folgende Biotoptypen:

Laubwälder

Sicherung durch Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung und Wiederbegründung der naturraumtypischen Waldbiotope (Nasswälder, Buchenwälder u.a.) auf trittempfindlichen Standorten als Lebensraum zahlreicher, z.T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der spezifischen Wirbellosenfauna.

Moore, Sümpfe, Feuchtheiden

Sicherung durch Erhaltung und Optimierung dieser seltenen und gefährdeten Lebensräume auf trittempfindlichen und nährstoffarmen Standorten.

Nass- und Feuchtgrünländer

Sicherung durch Erhaltung und Optimierung der naturraumtypischen Grünlandbiotope.

Quellen und Bäche

Sicherung durch Erhaltung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Gewässerbiotope.

- zur Entwicklung und Wiederherstellung von Flächen, die derzeit nicht die Bedeutung der vorgenannten Biotoptypen aufweisen, die aber potenzielle Standorte für gefährdete Biotoptypen sind oder als Pufferzonen und Vernetzungsflächen wichtige Funktionen zur Sicherung der betroffenen Biotoptypen und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erfüllen.

Erläuterung:

Das über die Sitzungsdauer hinausgehende Ziel ist die schrittweise Entwicklung zu einem Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen. Die Zielbestockungskarte als Ergebnis einer waldökologischen Auswertung der forstlichen Standortkartierung ist unter anderem eine Grundlage der langfristigen Waldentwicklung. Die hierfür erforderlichen einzelnen Schritte sollen in einem Waldpflegeplan konkretisiert werden. Der Waldpflegeplan wird unter Beachtung des Schutzzwecks, der waldbaulichen Regelungen sowie der Zielbestockungskarte erstellt.

Innerhalb der heutigen Abgrenzung waren bereits folgende Naturschutzgebiete und Naturdenkmale gemäß Verordnung des RP Arnshagen ausgewiesen:

- | | | |
|-------|---------------------|-----------------------|
| - NSG | "Espeier Bruch" | vom 19.08.1965 |
| - NSG | "Piwitt" | vom 10.02.1965 |
| - NSG | "Wilde Wiese" | vom 27.09.1965 |
| - NSG | "Die Grundlose" | vom 27.09.1965 |
| - ND | Königsfarngehänge | "Im mittelsten Berge" |
| - ND | Moor | "Am Knäpken" |
| - ND | 1 Rotbuche im NSG | "Espeier Bruch" |
| - ND | "Königsfarnbestand" | (Oberlauf Ebbesattel) |

Beschreibung des Schutzgebietes:

Der Ebbesattel als Teilraum des "Westsauerländer Oberlandes" ist das Wuchsgebiet vorwiegend artenarmer Buchenmischwälder. Wesentliche Teilflächen des Landschaftsraumes "Ebbesattel" sind zum großflächigen Naturschutzgebiet "Auf'm Ebbe" zusammengefasst. Das Schutzgebiet liegt auf dem frei aufragenden, kaum gegliederten wallartigen Rücken des hohen Ebbes, der am Kamm eine Höhe von gut 600 m hält und in der 663 m hohen Nordhelle gipfelt. Er besteht vorwiegend aus unterdevonischem Ebbesandstein. Auf dem flachen Beginn unterhalb der Rückenhöhe (Ebbesattel-Südflanke) sind in regelmäßiger Folge zahlreiche naturnahe und stark gefährdete Lebensräume (Quellmoore, Nasswälder, Feuchtheiden und Bäche) eingebettet. Trotz der spärlichen Bodendecke ist das Naturschutzgebiet mit Ausnahme der naturnahen Feuchtgrünländer im Unterlauf der Schürfelder Becke und des Versetales (einschließlich der Ergänzungsflächen, z.B. Niederhengstenberg) ganz bewaldet. Der Nadelholzanteil überwiegt deutlich, des öfteren sind Parzellen mit einem Mischwald aus Lärche und Buche eingestreut. Von besonderer Bedeutung sind die Birkenbruchwälder (ca. 95 ha), die aufgrund ihrer landesweiten Gefährdung im Mittelpunkt des Naturschutzinteresses stehen.

Die spezifischen Angaben zu den einzelnen Biotopflächen im NSG "Auf'm Ebbe" sind unter folgenden Nummern dem ökologischen Fachbeitrag (Arbeitskarte IV) und den entsprechenden Erhebungsbögen zu entnehmen. (Die Vernetzungs- und Arrondierungsflächen sind bisher nicht im ökologischen Fachbeitrag enthalten).

Nummern der Biotopflächen im ökologischen Fachbeitrag:

5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 23, 24, 25, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 48, 49, 50, 51, 52, 61.

Es handelt sich insbesondere um Bruchwälder, Moore, Seggenrieder, Röhrichte und Heiden, die in diesem Landschaftsraum sehr seltene und stark gefährdete Biotoptypen darstellen. Einige Quellen und naturnahe Bäche sind unter dem Kriterium der Vollkommenheit derart hoch zu bewerten, dass ihr Schutz trotz des häufigen Vorkommens gerechtfertigt ist.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Ohrweiden-Gebüsch) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung, Buchen-Eichenwald, Eichen-Birkenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten Wiederaufforstungen der Nadelholzbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- Heideflächen sowie Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung/Durchführung von nicht mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten jagdlichen Einrichtungen und Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Hochsitze (geschlossene Kanzeln) beeinträchtigen insbesondere in den offenen Talbereichen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen (Moore, Sümpfe, Feuchtweiden u.a.) das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Mähgrünland bei in der Regel zweimaliger Mahd pro Jahr nach dem 15.06 (erste Mahd) sowie nach dem 01.09. (zweite Mahd) zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

■ Teilfläche 2.1.1/2 "Buschhauser Siepen"

Fläche: ca. 8,74 ha
Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Herscheid (vgl. LP Nr. 5 NSG 2.1.11).

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Besonderer Schutzzweck:

Die Festsetzung dieser Teilfläche erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Quellgebiete mit naturnaher Waldbestockung sowie mit standorttypischen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen);
- zur Sicherung der kulturhistorisch bedeutsamen alten Kopfbuchen als Relikt einer ehemaligen Waldnutzungsform.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst die "Schutzwürdigen Biotope" Nr. 3 und 4 und erstreckt sich auch auf das Gemeindegebiet von Herscheid. Südlich von Buschhausen stockt auf einem steilen Nordhang ein alter Buchenwald. Oberhalb eines Forstweges, der den Wald durchschneidet, liegen in den flachen Mulden einige typische Sickerquellen. Die Quellbäche bilden unterhalb des Forstweges drei kleine Kerbtälchen aus, die sich nach ca. 300 m am Unterhang vereinigen. Dort durchfließt der kleine Bach, ein Zulauf des Herveler Baches, ein kleines Schwarzerlenwäldchen. Am Bestandsaufbau des Laubwaldkomplexes ist fast ausschließlich die Rotbuche mit starkem Baumholz beteiligt, vereinzelt eingestreut sind Sandbirken und Traubeneichen. Unterhalb des Forstweges stehen 10 Exemplare von sehr alten Kopfbuchen. Einige davon sind höhlenreiche Baumruinen. Mit einbezogen in die Festsetzung wurde ein nasses farnreiches Erlenwäldchen auf dem steilen Nordhang inmitten eines Fichtenwaldkomplexes. Die Schwarzerlen sind überwiegend im Stangenholzalter. Moor- und Sandbirken erreichen Anteile von ca. 5 %. Der Bestand weist teilweise geschlossene Moosteppiche auf. In stark vernässten Mulden finden sich kleine Braunseggenhorste.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);

- in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten Wiederaufforstungen der Nadelholzbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die alten Kopfbuchen zu beseitigen;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Äsungs- und Fütterungsangebote können unnatürlich hohe Wildkonzentrationen verursachen. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen durch Trittschäden und Nährstoffeinträge (Tierexkrememente) gefährden insbesondere im Bereich der Quellbäche und der Sickerquellen die floristisch wertvolle Krautschicht mit z.T. gefährdeten Pflanzenarten. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

■ Teilfläche 2.1.1/3 "Wesebach-Tal/Wesebruch"

Fläche: ca. 17,76 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.68 Rehberg
34.16 / 56.68 Rünenhardt
34.16 / 56.66 Sellenrade

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Bachtals mit naturnahem Bachlauf, bodenständiger Laubholzbestockung sowie bachbegleitenden Feucht- und Nasswiesen (Unterlauf) als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines regional seltenen und gefährdeten Birkenbruchwaldes mit artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönoten) auf überwiegend nährstoffarmen und trittempfindlichen Standorten;
- zur Sicherung einzelner kulturhistorisch bedeutsamer alter Kopfbuchen als Relikte einer ehemaligen Waldnutzungsform;
- zur Entwicklung und Wiederherstellung von Flächen, die derzeit nicht die Bedeutung der vorgenannten Biotoptypen aufweisen, die aber als Pufferzonen und Vernetzungsflächen wichtige Funktionen zur Sicherung der betroffenen Biotoptypen und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erfüllen.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 44 und 17.

Das Wesebachtal ist im Unterlauf als Muldental, im Oberlauf als Kerbtal ausgebildet. Im Unterlauf dominieren bachbegleitend Nass- und Feuchtgrünländer. Einige Flächen liegen brach. Vereinzelt sind kleine Waldstücke eingestreut. Der Bach mäandriert über ein Geröllfeld. Er ist hier 1,5 bis 2,0 m breit und fließt, teilweise Kolke bildend, schnell ab. Er wird auf großer Strecke von Gehölzen begleitet. Der Bachoberlauf ist ca. 1 m breit, mit steinigem Bett und schnell den oft steilen Hang herabstürzend. Er wird fast ständig durch schmale Uferstreifen (Schwarzerle) begleitet.

Im Quellgebiet des Wesebaches stockt auf einem leicht bis mäßig geneigten Hang ein torfmoos- und pfeifengrasreicher Birkenbruchwald. Die Fläche wird von einem Forstweg zerschnitten. Im südlich gelegenen Bereich geht der Bruchwald stellenweise in einen Niederwald aus mehrstämmigen Eichen und Buchen über. Hier steht ein schönes Exemplar einer alten Kopfbuche mit ca. 2 m Stammumfang. Weiter hangabwärts im Bereich des Zusammenflusses zweier Quellbäche sind mehrere Fichtenriegel eingelagert. In der Krautschicht des Bruchwaldes kommen gefährdete Pflanzenarten vor.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Erlenumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten Wiederaufforstungen der Nadelholzbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);

- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- die alten Kopftrotbuchen zu beseitigen;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen (Birkenbruchwald) das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG);

- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

■ Teilfläche 2.1.1.4 "Mahlersberg"

Fläche: ca. 3,60 ha
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.68 Rünenhardt
34.16 / 56.66 Sellenrade

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung dieser Teilfläche erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines regional seltenen und stark gefährdeten Torfmoos-Erlenwaldes mit gefährdeten Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf nährstoffarmen und trittempfindlichen Standorten;
- zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitendem Erlenbruchwald und nassen Grünlandbrachen.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 45, arrondiert um den Quellbereich mit eingestreuten Nadelhölzern sowie um den Unterlauf des Baches bis zum Wesebachtal mit bachbegleitendem Erlenwald. Der Torfmoos-Erlenbruchwald bzw. Bacherlenwald liegt in einem sanften Kerbtal. Der ca. 35 m breite bachbegleitende Gehölzstreifen aus Erlen-Stangenholz wird zu beiden Seiten durch Lärchenforste begrenzt. Zur Sohle hin befinden sich zahlreiche, oft mehrere Quadratmeter große Flächen mit verschiedenen Torfmoosen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Erlenumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung, Eichen-Buchenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten Wiederaufforstungen der Nadelholzbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen (Torfmoos-Erlenbruchwald) das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- die Nassbrachen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten oder bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

■ Teilfläche 2.1.1/5 "Langes Holz"

Fläche: ca. 66,62 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.66 Echternhagen
34.14 / 56.68 Rehberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung dieser Teilfläche erfolgt

- zur Sicherung durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Nasswälder auf trittempfindlichen Standorten als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Sicherung durch Erhaltung, Entwicklung und Wiederbegründung der Buchenwälder als naturraumtypische Waldökosysteme;
- zur Sicherung von Quellen und Bächen durch Erhaltung und Wiederherstellung dieser stark gefährdeten Biototypen mit hoher Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst als Kernfläche die "Schutzwürdigen Biotope" Nr. 42 (bewaldetes Bachtal nordwestlich von Echternhagen) und eine Teilfläche aus Nr. 43 (Ebbebach-Tal nördlich Echternhagen). Zum Schutzgebiet gehören ferner der kleinflächige Bruchwald "Sauschlucht" (Biotop Nr. 16) sowie die östliche Teilfläche des Biotops Nr. 13 (Wegrandbereich).

Biotopbeschreibung Nr. 13:

Am Königsfarnweg unterhalb der "Sauschlucht" hat sich am Wegrand eine interessante seggenreiche Pflanzengesellschaft mit dem Quendel-Kreuzblümchen entwickelt.

Biotopbeschreibung Nr. 16:

Das kleine Areal liegt in einer kleinen Schlucht im Quellbereich eines Baches auf einem Südosthang oberhalb des "Königsfarnweges" nordöstlich von Valbert. Das Gelände ist mit einem Birkenbruch bestockt. Neben der Karpaten-, Moor- und Weißbirke kommen einige wenige Traubeneichen vor. Die meisten Bäume sind mehrstämmig und schlechtwüchsig. Der Boden ist dicht mit Pfeifengras und Adlerfarn zugewachsen. Dazwischen ragen, besonders entlang der Bachrinne, mehrere Zehner Königsfarnhorste. Der Boden ist recht feucht bis nass, stellenweise mit Torfmoos bedeckt.

Biotopbeschreibung Nr. 42:

Nordwestlich von Echternhagen durchfließen zwei naturnahe Quellbäche, Zuflüsse des Ebbebaches, mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und streckenweise stark mäandrierend einen alten Buchenwald. Die Rotbuchen sind 80- bis 100jährig, eingemischt ist die Traubeneiche, die stellenweise die Dominanz gewinnt. Weiter hangaufwärts wird ein Quellbereich von einem torfmoosreichen Erlenwäldchen eingenommen. Oberhalb des Silberkuhlenweges liegen weitere Quellen, die von einem pfeifengrasreichen, feuchten Erlenwald umgeben werden. Das Erlenwäldchen ist in einem Eichenwaldkomplex im Baumholzalder eingebettet.

Biotopbeschreibung Nr. 43.

Nördlich von Echternhagen fließt ein naturnaher Gebirgsbach (Ebbebach) durch ein bewaldetes Kerbtal. Der Bach fließt schnell, der Untergrund ist steinig, teilweise haben sich Geröllbänke ausgebildet. Der Ebbebach fließt zunächst unterhalb des Naturdenkmals "Sauschlucht" durch einen torfmoosreichen Moorbirkenbruchwald. Nach dem Zusammenfluss mit einem östlichen Quellbach treten Eichen- und Fichtenwälder an das Ufer. Unterhalb des Silberkuhlenweges nimmt ein torfmoosreiches Erlenwäldchen den Talbereich ein. Anschließend wechseln sich wiederum Eichenwälder im Baumholzalder und Fichtenwälder ab.

Besondere Schutzwirkungen

Erläuterung:

Ziel der Waldbewirtschaftung ist die nachhaltige Sicherung des gebietstypischen Spektrums seltener und gefährdeter Waldbiotoptypen sowie die Entwicklung derzeit noch relativ monoton strukturierter Teilflächen zu naturnahen Waldgebieten.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);

- in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten Wiederaufforstungen der Nadelholzbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen kann durch Eutrophierung insbesondere auf den überwiegend nährstoffarmen Standorten (Birkenbruchwälder) das Artenspektrum beeinflussen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Unnatürlich hohe Wildkonzentrationen durch Äsungs- und Fütterungsangebote können auf den Nassstandorten erhebliche Trittschäden verursachen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der seltenen und besonders schutzwürdigen Biotope nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

■ Teilfläche 2.1.1/6 "Steimer Siepen"

Fläche: ca. 12,08 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.66 Echternhagen
34.14 / 56.68 Rehberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung dieser Teilfläche erfolgt

- zur Sicherung durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Nasswälder auf trittempfindlichen Standorten als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Sicherung von Quellen und Bächen durch Erhaltung und Wiederherstellung dieser stark gefährdeten Biotoptypen mit hoher Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst das "Steimer Siepen" (Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 43). Nördlich von Schaffeld fließt ein naturnaher Gebirgsbach (Steimer Siepen) durch ein bewaldetes Kerbtal. Der Bach fließt schnell, der Untergrund ist steinig, teilweise haben sich Geröllbänke ausgebildet. Das Gewässer fließt unterhalb eines Feuerlöschteiches zunächst durch ein torfmoosreiches Erlenwäldchen im Stangen- und Baumholzalter. Weiter talabwärts tritt ein überalterter Eichenniederwald an das Ufer. Unterhalb des Silberkuhlenweges wechseln sich Eichen- und Fichtenwälder ab. In weiten Teilen der arrondierten Laubwaldbereiche ist bereits jetzt die Laubholzverjüngung eingeleitet.

Besondere Schutzwirkungen

Erläuterung:

Ziel der Waldbewirtschaftung ist die nachhaltige Sicherung des gebietstypischen Spektrums seltener und gefährdeter Waldbiotoptypen sowie die Entwicklung derzeit noch relativ monoton strukturierter Teilflächen zu naturnahen Waldgebieten.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);

- in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten Wiederaufforstungen der Nadelholzbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Die Anlage von Wildäsungsflächen ist wesensfremd. Sie kann zur Vernichtung schutzwürdiger Vegetation führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen kann durch Eutrophierung insbesondere auf den überwiegend nährstoffarmen Standorten das Artenspektrum beeinflussen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Unnatürlich hohe Wildkonzentrationen durch Äsungs- und Fütterungsangebote können auf den Nassstandorten erhebliche Trittschäden verursachen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

■ Teilfläche 2.1.1/7 „Blomberger Bachtal“

Fläche:	ca. 6,85 ha
Deutsche Grundkarte:	34.08 / 56.66 Westebbe
	34.10 / 56.66 Kahler Kopf
	34.10 / 56.64 Hösinghausen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen überwiegend bewaldeten Kerbtals mit bodenständiger Bestockung und naturnahem Bachlauf sowie eines Feuchtgrünlandbereiches als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotopen" Nr. 53.

Südlich von Westebbe durchfließt die Ebbe, ein kleiner Gebirgsbach, ein bewaldetes Kerbtal. Sie mäandriert naturnah mit hoher Fließgeschwindigkeit und bildet teilweise Kolke aus. Umgestürzte Bäume liegen als natürliche Hindernisse im Bachbett. Den Uferbereich nimmt ein nasser, totholzreicher Erlenwald ein, in dem das hoch anstehende Grundwasser vereinzelt in Tümpeln zu Tage tritt. Des öfteren stehen alte Fichten am Ufer. Unterhalb von Westebbe fließt der Bach entlang eines Eichen-Buchenwaldes. Im südlichsten abgegrenzten Fließabschnitt begleitet eine brachgefallene Feuchtwiese den Bach, der hier einen Schwarzerlensaum bildet.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.2 NSG "Herveler Bachtal"

Fläche: ca. 4,13 ha (2 Teilflächen)
Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Herscheid (vgl. LP Nr. 5 NSG 2.1.8).
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der zum Teil brachgefallenen trittempfindlichen Nass- und Feuchtgrünlandbereiche in einem Talabschnitt des Herveler Baches als Lebensstätte artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die für Nassgrünland typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 2.

Zwischen Neuemühle und Parkplatz Mühlenhaardt mäandriert der Herveler Bach durch ein Sohllental, das im Norden von Wald, im Süden von Grünland begrenzt wird. Der naturnahe Bach wird von einem teilweise lückigen Schwarzerlensaum begleitet. Der Talraum wird von großen zusammenhängenden Feuchtgrünländern eingenommen. Sie werden charakterisiert von der Gesellschaft des Eisenhutblättrigen Hahnenfußes, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt im Märkischen Kreis findet. Die Festsetzung schließt den unteren Talraum eines Nebenbaches bei Schlote mit ein. Derzeit liegen die Flächen brach, auf denen noch einige Obstbäume stocken.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; das Mähgut ist zu entfernen.

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen in dem offenen Grünlandtal das Landschaftsbild. Durch die Anlage von Wildäsungsflächen sind floristisch bedeutsame Pflanzengesellschaften (mit z.T. seltenen Arten) gefährdet. Äsungsflächen tragen zudem durch ihre intensive Bewirtschaftung zur Nährstoffanreicherung bei. Beeinträchtigungen durch Trittschäden sowie durch Nährstoffanreicherung (Tierexkrememente) können auch von Wildkonzentrationen als Folge von Fütterungen ausgehen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Talraumes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 26 LG);
- bestehende Lücken in den bachbegleitenden Ufergehölzen durch Pflanzung autochthoner Gehölzarten zu schließen (gemäß § 26 LG).

2.1.3 NSG „Buschhauser Siepen“

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/2 des Groß-NSG's „Auf'm Ebbe“ festgesetzt.)

2.1.4 NSG „Wesebruch“

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/3 des Groß-NSG's „Auf'm Ebbe“ festgesetzt.)

2.1.5 NSG „Mahlersberg“

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/4 des Groß-NSG's „Auf'm Ebbe“ festgesetzt.)

2.1.6 NSG "Brauke"

Fläche: ca. 10,20 ha
Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Kierspe (vgl. LP Nr. 7 NSG 2.1.15).

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.64 Kotten

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche und Bachläufe einschließlich der Ufergehölze sowie der Moorbereiche und der bodenständigen Laubwaldgesellschaften (Erlensumpfwald/Moorbirkenbruch) als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften;
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst einen Teilbereich des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 65 (Teilbereich des Biotops Nr. 65 im Plangebiet = 7,94 ha groß) sowie den Biotop Nr. 74 ergänzt um einen Vernetzungskorridor im Verlauf des Baches. Die Hinzuziehung des Quellbereiches ist aus ökologischen Gründen (Vernetzung) sinnvoll. Die Wehe entspringt an einem leicht geneigten Nordhang in einem Erlen-Eschenwald, der in einem großen Fichtenwald-Komplex eingelagert ist. Es handelt sich um eine typische Sickerquelle, d.h. das Wasser tritt an verschiedenen Stellen aus, fließt zunächst durch kleine Rinnen, die sich schließlich vereinigen und ein Bachbett ausbilden. Im westlichen Bereich dominiert die Schwarzerle, im östlichen Bereich die Esche. Beide Bestände befinden sich im Stangenholzalder, einige Schwarzerlen haben starkes Baumholz. In der Mitte der Fläche wachsen zwei Ilex-Gruppen, einige Ilex sind ca. 8 m hoch, ein Exemplar erreicht ca. 10 m Höhe; weiter unterhalb des Quellbereiches der Wehe stockt im Quellbereich eines Zulaufs der Wehe, südlich der Ortschaft Wehe ein farn-, totholz- und torfmoosreicher Erlensumpfwald. Die Schwarzerlen sind mehrstämmig und im geringen mittleren sowie starken Baumholzalder. Es gesellen sich einige alte Kiefern und Rotbuchen, weiterhin Sand-/Moorbirken und Traubeneichen hinzu. Der Boden ist größtenteils stark vernässt. In zahlreichen wasserzügigen Mulden sind ausgedehnte Sphagnum-Rasen zu finden. Nach Norden, in Richtung Hangfuß, schließt sich ein großflächiger Waldbinsen-Sumpf an. In mehreren wassergefüllten Senken finden sich größere Torfmoospolster, die zusammen mit dem Hundsstraußgras bis zu 5 qm große Schwingrasen bilden. Im Mittelhang schließen sich Hangquellmoorbereiche an. Der Talboden ist überwiegend von Weidegrünland und kleineren Grünlandbrachen eingenommen. Dort fließt naturnah mäandrierend der Wehebach von Erlenufergehölzen begleitet.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Moorbirkenbruchwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen in den offenen Grünlandbereichen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen (Hangmoorflächen) das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Ver-

pflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG);
- aufkommende Gehölze im Hangmoorbereich nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Mähgrünland bei in der Regel zweimaliger Mahd pro Jahr nach dem 15.06. (erste Mahd) sowie dem 01.09. (zweite Mahd) zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.7 NSG "Listertal"

Fläche:	ca. 63,97 ha
Deutsche Grundkarte:	34.10 / 56.64 Hösinghausen
	34.10 / 56.62 Hardenberg
	34.12 / 56.62 Holbecke
	34.12 / 56.60 Krummenerl
	34.14 / 56.60 Hunswinkel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung der strukturellen Vielfalt der Lister und ihrer Aue;
- zur Erhaltung der hier vorkommenden naturnahen Lebensgemeinschaften der Lister, ihres Gehölzsaumes und der unterschiedlich feuchten bis nassen Wiesen und Weiden;
- zur Erhaltung der Lebensstätten zahlreicher, zum Teil auch gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten;
- zur Wiederherstellung des naturnahen Auencharakters, soweit dieser durch Bauten, Maßnahmen und Nutzungen beeinträchtigt ist;
- wegen der Schönheit des weitgehend offenen Mittelgebirgstales am südlichen Abhang des Ebbegebirges.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 69 ergänzt um den Unterlauf der Lister zwischen Krummenerl und Börlinghausen mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 103.

Die Lister bildet auf dem Fließabschnitt zwischen Breddershaus und Holbecke ein breites Sohlental aus. Der Talraum wird von Feuchtgrünland eingenommen, das als Weide und Wiese bewirtschaftet wird. Größere Bereiche sind brachgefallen und treten durch ihren Hochstaudenreichtum besonders in Erscheinung. Die Lister, im Durchschnitt ca. 4 m breit mit guter Wasserführung, mäandriert teilweise in großen Schleifen durch das Tal. Ein bachbegleitender Gehölzbestand fehlt in einigen Fließabschnitten. Östlich von Breddershaus tritt die Lister an einen Eichenwald. Der Talraum wird von frischen Tal Fettwiesen mit Wiesenfuchsschwanz eingenommen. Zwei feuchte Bereiche sind brachgefallen und zeigen den typischen Hochstauden-, Binsen- und Simsenaspekt. Sie beginnen bereits mit Erlen und Weiden zu verbuschen. Bei Oesterfeld liegt eine große brachgefallene Feuchtgrünlandfläche. Aspektbildend sind der Schlangenknöterich, Mädesüß und Wiesenfuchsschwanz. Im weiteren Verlauf bestimmen frische bis feuchte Fettwiesen mit Wiesen-Fuchsschwanz und Schlangenknöterich sowie Fettweiden das Tal. Bei Ingemertammerhammer sind kleinere brachgefallene Feuchtgrünlandbereiche eingestreut. Es folgen bis zum Gehöft "An der Hardt" frische bis feuchte Fettwiesen, bevor die Lister die L 709 unterquert. Unmittelbar davor wurde eine Nasswiese mit Schwarzerle aufgeforstet. Nach der Straßenunterquerung (L 709) südlich der Siedlung "An der Hardt" fließt die Lister durch einen sehr heterogenen Talraum. Es wechseln sich im Westuferbereich mit gegenseitiger Durchdringung brachgefallene Feuchtwiesen, Verbuschungsflächen, Birken- und Erlenwald, teilweise torfmoosreiche Zonen sowie Fichtenwald ab. Südlich des bewaldeten Talraumes fließt die Lister mit geschlossenem Schwarzerlensaum durch Feuchtweiden. Im nördlichen Verbuschungsbereich gibt es einen

großflächigen Waldbinsen-Sumpf, ein Röhricht und Großseggenried. Nach der Straßenunterquerung bei Holbecke (große Fischteichanlage) ändert sich der Charakter des Listertales. Der Talraum wird überwiegend als Intensivgrünland genutzt. Fischteichanlagen, Fichtenbestände und begradigte Fließabschnitte der Lister beeinträchtigen den bisher weitgehend naturnahen Verlauf des Wiesentales. Südlich von Krummenerl fließt die Lister, die hier bereits 6 m breit und rasch fließend ist, durch ausgedehnte Feuchtgrünlandflächen, die z.T. brachgefallen sind. Hier dominieren Pestwurz und Mädesüß, z.T. kommen größere Brennesselherden vor.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in Laubholzbeständen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland mit im Jahresmittel mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen in der offenen Tallage das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- das Einsetzen von biogeographisch nicht einheimischen Fischen in die Lister;
- das Errichten von Stegen.

Besondere Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten bleibt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Instandhaltung und Instandsetzung vorhandener Holzrückewege sowie die Nutzung des auf dem Grundstück Gemarkung Valbert, Flur 31, Flurstücke 31 und 32 befindlichen Holzlagerplatzes.

Besonderer Hinweis:

- Die Unberührtheit 2.1 III e) schließt die Erneuerung der vorhandenen Drainagen auf den bisher gedrainten Flächen im bisherigen Umfang ein.
- Das Düngeverbot unter 2.1 I m) ist auf mineralischen Stickstoff begrenzt.
- Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen dem Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

2.1.8 NSG "Gleyer"

Fläche: ca. 9,57 ha (2 Teilflächen)

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.62 Hardenberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung regional seltener Wacholderheiden als kulturhistorische Relikte ehemaliger Beweidungsformen mit standorttypischen Lebensgemeinschaften auf nährstoffarmen Standorten;
- zur Erhaltung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst die "Schutzwürdigen Biotope" Nr. 81 und 82, ergänzt um eine Parzelle im Bereich der westlichen Teilfläche. Den westlichen Teil des Gebietes nimmt ein Pionierwald mit viel Drahtschmiele, Heidelbeere und Pfeifengras ein. Im Süden und Osten schließen trockene und feuchte Wacholder-Bergheiden an. Dort wachsen einige hundert Wacholderbüsche, die über 4 m Höhe erreichen sowie einzelne alte Kiefern, Birken und Fichten. Unter den Wacholdersträuchern wachsen dichte Bestände von Pfeifengras, Heidel- und Preiselbeere zusammen mit Steinlabkraut und dem Siebenstern. Östlich davon liegt die zweite wesentlich kleinere Parzelle (R 341165/H 566325), sie weist in geologischer wie vegetationskundlicher Hinsicht große Ähnlichkeit mit dem Hauptteil auf (nach Runge). Die Fläche ist etwa 1,2 ha groß und dicht mit Wacholderbüschen bewachsen. Dazwischen stehen einige alte Kiefern und eine alte Fichte. Am Rande gesellen sich weitere Fichten sowie Traubeneichen dazu. Der Boden unter den Wacholderbüschen ist dicht mit Drahtschmiele bewachsen, hangaufwärts wird Adlerfarn häufiger, oben am Hang bildet er geschlossene Flächen, aus denen nur die z.T. mehrere Meter hohen Wacholderbüsche herausragen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Eichen-Birkenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- die Heideflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- die Heideflächen zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere die nährstoffarmen Standorte (auf mitteldevonischen Grauwacken) und ihr typisches Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden. (Bis auf eine geringe Erweiterung waren die Flächen bereits gemäß Verordnung vom 12.02.1965 als NSG geschützt).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- aufkommende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- die Heideflächen mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen zu beweiden (§ 26 LG).

2.1.9 NSG "Holbecke"

Fläche: ca. 5,28 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.62 Hardenberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landesweit bedeutsamen, stark gefährdeten Mager- und Nassgrünlandes, das einer Vielzahl gefährdeter Pflanzenarten als Lebensraum dient.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 83, ergänzt um die beweideten östlichen Hangflächen einschließlich einer kleinen Waldparzelle.

Südlich des NSG Gleyer liegen nasse Weideflächen auf einem gleichmäßig leicht geneigten Südosthang. Dort entspringt, als typische Helokrene, ein Zulauf der Lister. Am Oberhang werden die Weideflächen durch einen Gehölzstreifen aus Zitterpappeln von der Kreisstraße K 4 getrennt. Ein weiterer Gehölzriegel mit Traubeneichen und Sandbirken zieht sich durch die Fläche. Die Nassweide ist in ihrer Ausprägung einmalig im gesamten Plangebiet.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 01.07. und mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- die seggen- und torfmoosreichen Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teil-

flächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.10 NSG "Genkel-Tal"

Fläche: ca. 8,20 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.60 Dannenberg-Ost
34.02 / 56.62 Genkel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland, bodenständiger Laubholzbestockung sowie einem naturnahen Bachlauf als Lebensraum gefährdeter und spezifischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung von Gewässern mit lokal seltenen standorttypischen Röhricht- und Großseggenriedbeständen als Lebensraum gefährdeter amphibischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Erläuterung:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 85 und 86.

Nördlich von Listringhausen fließt die Genkel auf einem kurzen Abschnitt durch ein Wiesental, bevor sie in die Talsperre einmündet. Das Hauptbachbett verläuft entlang der Straße in einem Fichtenbestand, jedoch zweigen an zwei Stellen Nebenarme ab, die die angrenzenden Wiesen stark mäandrierend durchfließen. Letztere sind hochstauden-, binsen- und seggenreiche Feuchtgrünlandflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden. Den etwas höher gelegenen Talraum nehmen frische Glatthaferwiesen ein. Kurz vor der Genkeltalsperre mündet der Nebenarm in einen Fischteich, dessen westliches Ufer sehr seicht und mit einem Schnabelseggenried bewachsen ist. Nach Südwesten gehen die hochstaudenreichen Uferpartien in ein Hasel- und Ohrweidengebüsch über, welches an ein feuchtes, locker bestocktes Erlenmischwäldchen anschließt. Es dominieren Schwarzerlen, Roteichen und Traubeneichen mit starkem Baumholz, beigemischt sind Eschen, Stieleichen und Zitterpappeln. Das Wäldchen wird von zwei Rinnsalen durchzogen, die sich schließlich vereinigen.

Am Nordwestende der Genkeltalsperre an der Einmündung der Genkel (unterhalb der Straße) hat sich ein größerer Verlandungsbereich entwickelt. Zur Zeit der Kartierung betrug der Wasserstand ca. 10 cm, jedoch weisen zahlreiche Feuchtgrünland-Hochstauden im Randbereich auf ein periodisches Absinken des Wasserstandes hin. Die Verlandungszone wird geprägt durch ein Großseggenried. Westlich der Straße liegt ein Teich, der durch einen Seitenarm der Genkel gespeist wird. Das westliche Ufer ist sehr seicht und mit Schnabelseggenried bewachsen. Nach Südwesten gehen die hochstaudenreichen Uferpartien in ein Hasel- und Ohrweidengebüsch über. Nach Nordwesten schließen sich feuchte Grünlandbrachen an.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(um eine Eutrophierung zu vermeiden)

- die Enten zu füttern

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Die Fütterung von Wasservögeln führt zur Eutrophierung des Gewässers. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag

von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- die Gewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG);
- die Zitterpappeln aus dem Bestand zu entfernen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG);
- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammen (§ 26 LG).

2.1.11 NSG "Auf dem Krämer"

Fläche: ca. 1,05 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.60 Krummenerl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer regional seltenen Wacholderheide als kulturhistorisch wertvolles Relikt ehemaliger Beweidungsformen mit standorttypischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren auf nährstoffarmen Standorten;
- zur Erhaltung der bodenständigen Laubwaldgesellschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 104.

Auf einem ziemlich steil abfallenden Südhang zwischen den Orten Berg und Berlinghausen erstreckt sich eine kleine Wacholderheide. Sie besteht vor allem aus Pfeifengras, Drahtschmiele, Besenginster, Heidel- und Preiselbeere, denen Steinlabkraut und Waldgamander beigegeben sind. In der Heide stehen über 350 z.T. über vier Meter hohe Wacholder. Daneben kommen einzelne alte Kiefern und Trauben- sowie Stieleichen und zahlreiche Faulbaum-Büsche vor. Der Boden ist sauer und nährstoffarm, durch Verwitterung aus den devonischen Grauwacken hervorgegangen. (Die Fläche war bereits gemäß Verordnung vom 10.02.1965 als NSG geschützt).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Eichenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- die Heidefläche in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- die Heidefläche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere die nährstoffarmen Standorte (auf mitteldevonischen Grauwacken) und ihr typisches Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- aufkommende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- die Heideflächen mit Schafen und Ziegen geeigneter Rassen zu beweiden (§ 26 LG).

2.1.12 NSG "Listertalsperre"

Fläche: ca. 4,44 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.60 Hunswinkel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung des Einmündungsbereiches der Lister in die Talsperre als wertvoller Wasservogelbrutplatz sowie vegetationskundlich bedeutsamer Röhricht- und Schwimmblattzonen.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 105.

Im Einmündungsbereich der Lister in die Talsperre bei Hunswinkel haben sich im flachen Wasser ausgedehnte Bestände des Wasserknöterichs ausgebildet. Das Gebiet stellt einen wichtigen Brutplatz für Wasservögel im Bergland dar.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in fischereilicher Hinsicht)

- das Gewässer in der Brutzeit (01.04. bis 30.06.) fischereilich zu nutzen.

2.1.13 NSG "Schmale Becke"

Fläche: ca. 9,20 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.66 Echternhagen
34.14 / 56.64 Ihne

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung eines überwiegend grünlandgeprägten Mittelgebirgstales als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schmale Becke verläuft zwischen Mittelhagen und Spädinghausen von Norden nach Süden. Steile Hangrücken und ausgeprägte Geländekanten grenzen die Talmulde nach Osten hin ab. Der Talraum wird überwiegend als Mäh- und Weidegrünland mit unterschiedlicher Intensität bewirtschaftet. Auf nassen Teilflächen haben sich Hochstaudenfluren gebildet.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in wasserbaulicher Hinsicht)

- die Stauvorrichtungen der Teiche zu beseitigen (§ 26 LG).

2.1.14 NSG "Willertshagener Wiesen"

Fläche: ca. 5,19 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.64 Willertshagen
34.06 / 56.62 Scherl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Nass-, Feucht- und Magergrünland einschließlich eines naturnahen Mittelgebirgsbaches als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 67, erweitert um die südwestlich angrenzenden schwach geneigten Hangwiesen.

Südlich von Willertshagen durchfließt die noch schmale Lister ein breites, flach auslaufendes Wiesental. Die Ufer sind z.T. lückig mit Erlen und Weiden bewachsen. Den Talraum nehmen frische bis nasse Wiesen ein. In größeren Trupps kommt der Eisenhutblättrige Hahnenfuß vor. Der nördlichste Wiesenbereich wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Fichten am Bachlauf zu entfernen, den Schlagabraum zu beseitigen (§ 26 LG) und die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);
- die Nassbrachen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten oder bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.15 NSG "Steinsmark"

Fläche: ca. 1,27 ha
Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Kierspe (vgl. LP Nr. 7 NSG 2.1.16).
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.62 Wilbringhausen
34.02 / 56.62 Genkel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung einer jungen Heidefläche als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das Naturschutzgebiet umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 75.

Nördlich der Landebahn des Flugplatzes Meinerzhagen schließt sich eine größere Heidefläche an. Es handelt sich um eine ehemalige Mulde. Der steinig-lehmige Boden ist nur zu etwa 60 % bewachsen, Besenginster und Birke bilden kleinere Trupps. In der Krautschicht dominieren, immer wieder von vegetationsfreien Bereichen unterbrochen, Pfeifengras und Drahtschmiele. Nördlich der Brachfläche schließt sich eine kleine Parzelle mit einem dichten Faulbaum-Gebüsch an. Der Boden besitzt eine Auflage mit organischer Substanz und ist überwiegend mit Pfeifengras, Drahtschmiele und Adlerfarn bewachsen. Das ehemalige Moor ist heute völlig ausgetrocknet.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- die Heideflächen sowie die Nass- und Feuchtwiesenbereiche in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- die Heideflächen zu kälken;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);
- aufkommende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);

- die Heideflächen mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen zu beweiden (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Besondere Unberührtheitsklausel

Die Segelflugbetriebsnutzung bleibt von den allgemeinen und besonderen Ver- und Geboten unberührt.

2.1.16 NSG "Duwelssiepen"

Fläche: ca. 8,59 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.64 Willertshagen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Buchenwaldes mit Sickerquellen, Vermoorungszonen und naturnahem Bachlauf als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst die nördliche Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 47.

Nordöstlich von Meinerzhagen stockt auf einem mäßig geneigten Westhang ein naturnaher alter Buchenwald mit eingemischten Traubeneichen. Teilweise sind die Buchen mehrstämmig, was auf eine ehemalige Niederwaldbewirtschaftung hinweist. In einigen Bereichen bildet Ilex einen geschlossenen Unterwuchs. Stellenweise dominiert die Buchen-Naturverjüngung, die bisweilen bereits 1,50 m Höhe erreicht hat. Am Nordwestrand des Gebietes stehen ältere Fichten; lokal sind auch in den Quell- und Vermoorungsbereichen (Zulauf der Sichter) Fichten anzutreffen. Die Krautschicht ist teils geschlossen, teils erreicht sie nur einen Deckungsgrad von ca. 50 %. Der Waldmantel ist mit Sandbirke, Faulbaum, Salweide und Eberesche gut entwickelt.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Quellbereich mit Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Die Anlage von Wildäusungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG);

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.17 NSG „Langes Holz“
(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/5 des Groß-NSG's „Auf'm Ebbe“ festgesetzt.)

2.1.18 NSG "Grotmicke"

Fläche: ca. 5,28 ha (2 Teilflächen)
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.62 Meinerzhagen-Süd
34.04 / 56.60 Helberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung von Nassgrünland und Hochstaudenfluren sowie eines Verlandungsgürtels im Einlaufbereich der Genkeltalsperre als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit Nass- und Feuchtgrünland, bodenständiger Laubholzbestockung sowie eines naturnahen Bachlaufs als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Westlich von Meinerzhagen-Heed gelegenes Sohllental, das von der naturnahen und abschnittsweise mäandrierenden Grotmicke durchflossen wird. Das schmale Sohllental im nördlichen Abschnitt wird überwiegend von feuchten bis nassen Grünlandbrachen eingenommen. Einige der binsen- und seggenreichen Grünlandflächen werden noch kleinflächig extensiv als Wiese oder Weide genutzt. Im südlichen Talbereich mündet von Osten her ein namenloser Bachlauf ein. Die Talsohle wird überwiegend von nassen Grünlandbrachen, die als Hochstaudenfluren ausgebildet sind, eingenommen. Aspektbildend sind Rohrglanzgrasröhrichte und Mädesüß-Hochstaudenfluren, in die Waldsimen- und Waldbinsensümpfe mosaikartig eingelagert sind. Vereinzelt sind auch kleinere Weidengebüsche vorhanden. Im Nordwesten des Gebietes befindet sich eine ehemalige Teichanlage, die augenscheinlich keiner fischereilichen Nutzung mehr unterliegt. Der südwestliche Talabschnitt wird von einem bachbegleitenden Erlenwald eingenommen. Die Erlen sind überwiegend mehrstämmig, was auf eine ehemalige Nutzung als Stockauschlagwald hindeutet. Der Einlauf- und Verlandungsbereich am Ufer der Genkeltalsperre wird schließlich von einer gut ausgebildeten Vegetationszonierung bestimmt. Dem Rohrglanzgrasröhricht folgen ein Seggenried und eine Schwimmblattzone aus Wasserknöterich.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;

- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzengesellschaften führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- die Teiche fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- die Nassbrachen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 26 LG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.19 NSG „Steimer Siepen“
(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/6 des Groß-NSG's „Auf'm Ebbe“ festgesetzt.)

2.1.20 NSG "Versetal"

Fläche: ca. 5,01 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Mittelgebirgstales und des natürlichen Bachlaufes der Verse als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 1.

Ca. 200 m unterhalb der Staumauer der Fürwiggetalsperre beginnt die Verse naturnah zu mäandrieren und fließt zunächst entlang einer extensiv genutzten Schlangenknöterich-Feuchtwiese. Nach einem nassen Schwarzerlenwäldchen im Stangenholzalter nimmt eine große hochstauden- und binsenreiche Fläche mit brachgefallenem Feuchtgrünland den Talraum ein. Es folgen ein weiteres Schwarzerlenwäldchen und eine frische Glatthaferwiese, bevor die Verse bei Neuemühle mit dem Herveler Bach zusammenfließt. Der beschriebene Talabschnitt bildet zusammen mit dem Tal des Herveler Baches einen Verbreitungsschwerpunkt des Eisenhutblättrigen Hahnenfußes.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.21 NSG "Schleipe-Tal"

Fläche:	ca. 15,38 ha
	Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Kierspe (vgl. LP Nr. 7 NSG 2.1.19).
Deutsche Grundkarte:	34.04 / 56.68 Linden
	34.04 / 56.66 Wiebelsaat
	34.06 / 56.68 Lengelscheid

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Schleipe und ihrer Zuläufe sowie den dazugehörigen Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den im Plangebiet weitgehend bewaldeten Talraum der Schleipe einschließlich des Quellgebietes mit den "Schutzwürdigen Biotopen" Nr. 18, 19 und 26.

Das Quellgebiet der Schleipe liegt in einer landschaftstypischen großen Geländemulde nördlich von Lengelscheid. Die Hauptquellspeisung erfolgt am Hangfuß einer Weide. Der binsenreiche, stark vernässte Quellbereich wurde aus der Weidenutzung herausgenommen. Weitere Helokrenen befinden sich in einem angrenzenden kleinen Schwarzerlenwäldchen und in einem alten Eichen-Buchenwald, der sich nordöstlich anschließt. Nach dem Zusammenfluss des Quellwassers verteilt es sich auf zwei geradlinige Gräben, die eine seggen- und simsensreiche Feuchtwiese umgeben. Auf dieser Wiese wurden ca. 50 Exemplare des Breitblättrigen Knabenkrautes gezählt. Die Orchideenwiese ist schwer beeinträchtigt und durch eine recht junge Pappelaufforstung gefährdet. Am westlichen Ende der Wiese liegt ein Fischteich, hinter dem sich die Gräben mit einem weiteren Zulauf aus nördlicher Richtung vereinigen und schließlich ein schmales Kerbtal hinabfließen (vgl. Biotop Nr. 19). Im weiteren Verlauf durchfließt die Schleipe ein landschaftstypisches bewaldetes Kerbtal. Der Bach mäandriert sehr stark und verzweigt sich immer wieder in kleine Nebenläufe. Er wird begleitet von moos- und farnreichen Schwarzerlenwäldern, die durch bis an das Ufer herantretende Fichtenbestände unterbrochen werden. Die Schwarzerlen sind im geringen bis mittleren Baumholzalter, teilweise erreichen sie starkes Baumholz. Eine kleine Feuchtwiese, die jedoch durch Entwässerungsgräben bereits teilweise trockengefallen ist, unterbricht den bachbegleitenden Erlenwald. Am Westende der abgegrenzten Fläche liegt ein ehemaliger Fischteich, der inzwischen völlig verlandet ist. Hier hat sich eine seggen- und binsenreiche Pflanzengesellschaft eingestellt, die einige kleine Tümpel und Altarme umgibt (vgl. Biotop Nr. 18). Südlich von Grünenschlade fließt die Schleipe Richtung Sprotthammer zunächst mit bachbegleitendem Gehölzbestand entlang einer Feuchtgrünlandfläche, die z.T. schon seit längerer Zeit brachgefallen ist, z.T. eventuell noch extensiv als ein- bis zweischürige Wiese bewirtschaftet wird. Die brachgefallene Grünlandfläche ist bereits stark mit Ohrweiden und Zitterpappeln verbuscht. Ein ca. 80 cm hoher Wall weist auf eine ehemalige, völlig zugewachsene Fischteichanlage hin. In der nördlich anschließenden Feuchtwiese ist der Schlangenknoterich Aspektbildner, lokal bildet Mädesüß größere Bestände. Nach der Straßenunterquerung beginnt die

Schleipe stark zu mäandrieren. Sie wird von Feuchtwiesen begleitet, die in einem Bereich mit Fichten aufgeforstet wurden (vgl. Biotop Nr. 26).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Quellbereich im Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den tritt-

empfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Pappeln zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.22 NSG "Wiebelsaat"

Fläche:	ca. 25,71 ha (4 Teilflächen)
Deutsche Grundkarte:	34.04 / 56.66 Wiebelsaat
	34.06 / 56.68 Lengelscheid
	34.06 / 56.66 Nocken

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Mittelgebirgstales als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Wiebelsaat und ihrer Zuläufe sowie den dazugehörigen Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den offenen Talraum der Wiebelsaat einschließlich eines bewaldeten östlichen Zulaufes mit den "Schutzwürdigen Biotopen" Nr. 27 und teilweise 28.

Westlich von Wiebelsaat mäandriert der Bach "Wiebelsaat" weitgehend naturnah mit begleitendem Schwarzerlenbestand durch einen größeren Feuchtgrünlandkomplex. 50 % der Fläche werden als Weide genutzt, die andere Hälfte ist brachgefallen. In der hochstaudenreichen Brachwiese wachsen große Bestände des Eisenhutblättrigen Hahnenfußes. Westlich des Gewerbekomplexes Neu-Grünental fließt die Wiebelsaat bis zur Plangebietsgrenze weiterhin naturnah entlang von Wirtschaftswiesen und durch einen neu gepflanzten Eschenbestand. Westlich von Lengelscheid fließt die Wiebelsaat durch einen Feuchtgrünlandstreifen, der eventuell von Zeit zu Zeit noch gemäht wird. Aspektbildend sind die Spitzblütige Binse, die Waldsimse und der Schlangenknoterich, an nassen Stellen bilden Torfmoose kleine, zusammenhängende Polster. Hin und wieder kommt die Espe hoch, im trockeneren Bereich bildet der Adlerfarn dichte Herden. Im weiteren Verlauf mäandriert der noch schmale Bach durch ein Gebüsch aus Schwarzerle, Esche, Bergahorn und Sandbirke, bevor er Weidegrünland durchfließt. Es schließt sich südlich ein brachgefallener binsen-, und hochstaudenreicher Feuchtgrünlandbereich an, in dem eine Fischteichanlage liegt. Auch im weiteren Verlauf bis zur Ortschaft Wiebelsaat treten immer wieder größere zusammenhängende Flächen mit brachgefallenem Feuchtgrünland an die Ufer. Aspektbildend sind Binsen, die Hainsimse, Mädesüß und der Eisenhutblättrige Hahnenfuß. Der weitgehend naturnah mäandrierende Bach wird fast durchgehend von einem Schwarzerlensaum begleitet. Sein östlicher Zulauf fließt durch ein bewaldetes Kerbtal. Der Bach mäandriert stark, ist 1 bis 2 m breit und fließt schnell ab. Die steinige Gewässersohle weist Geröllbänke auf. Die schmale, nur 15 bis 30 m breite Talsohle wird von feuchten moos- und torfmoosreichen Schwarzerlenwäldern im Stangenholzalder bestockt. Im Quellbereich wachsen Schwarzerlen, Moor- und Sandbirken, so dass kleinflächig von Birkenbruchwald gesprochen werden kann. In der Krautschicht dominieren neben den Moosen das Pfeifengras, die Rasenschmiele und Farne.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandflächen zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.23 NSG "Nocken"

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung außer Kraft.

Fläche: ca. 11,70 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.60 Krummenerl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung eines aufgelassenen Silikat-Steinbruches zur Erhaltung von Ruderalfluren, Silikat-Magerrasen, Kleingewässern, Geröllhalden mit Pionierwaldstadien und Steilwänden als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das westlich von Meinerzhagen-Börlinghausen gelegene NSG umfasst einen im Tal der Lister befindlichen aufgelassenen Silikat-(Grauwacken)steinbruch. Er besteht aus drei in Ost-Westrichtung gelegenen Sohlen, von der die östliche die tiefste und die mittlere die höchstgelegene ist. Im östlichen Steinbruchbereich befindet sich darüber hinaus ein tiefer oligotropher See. Die trockenen Steinbruchsohlen sind mit lückigen, wärmeliebenden Ruderalfluren und Silikatmagerrasen bewachsen. Hier sind einige flache, gut besonnte Kleingewässer eingelagert, die an den Rändern mit Zwergröhrchen bewachsen sind und in moos- und farnreicher Ausprägung vorliegen. Am Südrand des Steinbruchs befinden sich hohe, nur spärlich bewachsene Steilwände. Der nordwestliche Randbereich des Steinbruches wird derzeit noch als Schotterlagerplatz genutzt.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- in den Steilhängen und Felswänden sowie auf den Geröll- und Blockschutthalden zu klettern;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Ruderalfluren und Magerrasenflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung, Entkusselung) nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu erhalten (§ 26 LG).

2.1.24 NSG "Quellgebiet Genkel"

Fläche: ca. 4,90 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.62 Genkel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Genkel und ihrer Zuläufe sowie den dazugehörigen Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 76.

Südlich der Eisenbahnlinie Dieringhausen - Meinerzhagen vereinigen sich zwei Quellbäche und bilden einen Zulauf der Genkel. Der östliche Quellbach fließt zuvor entlang einer leicht geneigten, feuchten Schlangenknoterich-Wiese, die von einem Gehölzbestand aus Schwarzerle, Eiche und Buche eingerahmt wird. Mehrere nördlich gelegene Quellen speisen in den noch jungen Bach ein. Es entwickeln sich nasse, binsenreiche Bereiche, in denen einige Exemplare des Breitblättrigen Knabenkrauts vorkommen. Der westliche Quellbach fließt zunächst durch einen adlerfarnreichen Schwarzerlenwald im geringen bis mittleren Baumholzalder. Weiter hangabwärts verjüngt sich der Schwarzerlenbestand, er ist jetzt 15- bis 20jährig. Der Boden ist sumpfig, teilweise ist eine Strauchschicht mit Faulbaum vorhanden. Eingelagert ist eine entwässerte Parzelle, die mit der Fichte aufgeforstet wurde. Weiter südlich sind einige Moorbirken in das Erlenwäldchen eingestreut. Der Bach mäandriert sehr stark, im Uferbereich stehen noch einige alte Schwarzerlen. Aspektbildner in der Krautschicht ist das Pfeifengras, es gibt hier ebenfalls ein kleines Orchideenvorkommen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich im Buchenwald, Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);

- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG);

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.25 NSG "Wesmecke-Tal"

Fläche: ca. 20,30 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.62 Hardenberg
34.10 / 56.60 Ingemert

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Mittelgebirgstales als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des Feucht- und Nassgrünlandes und der naturnahen Laubholzbestockung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Bachlaufs der Wesmecke und ihrer Zuläufe sowie den dazugehörigen Quellbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Das NSG umfasst den offenen Talraum (einschließlich der Quellbereiche) der Wesmecke - "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 94 - sowie einen Talabschnitt des Schoppenwassers - Teilfläche "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 101.

Südlich von Hardenberg fließt ein kleiner Bach bis zur Einmündung in das Schoppenwasser bei Ingemertermühle durch ein typisches Kerbtal. Der Talraum wird von Grünland eingenommen, das als Wiese und Weide genutzt wird. Größere Feuchtgrünlandbereiche sind brachgefallen, hier dominieren Binsen und Hochstaudenfluren. Das Tal zeichnet sich durch große Vorkommen des Eisenhutblättrigen Hahnenfußes aus. Im letzten Fließabschnitt beginnt der sonst geradlinig fließende Bach zu mäandrieren, er besitzt hier einen geschlossenen Schwarzerlensaum. Der Talraum ist neben einigen Fichtenriegeln und einer Fischteichanlage (nicht in der Abgrenzung) durch eine mit Pappeln aufgeforstete Feuchtwiese beeinträchtigt.

Die Talauflage des Schoppenwassers wird von Nass- und Fettweiden, teilweise Grünlandbrachen beherrscht. Im Verlauf des naturnahen Bachlaufes bilden Steilufer, Schotterbänke und einige Mäander abwechslungsreiche Biotope. Den Bach säumen meist jüngere Gehölze.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- Ansinzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansinzleitern, Erdsitze) zu errichten;
- Wildäsungsflächen (Wildwiesen, Wildäcker, Prossholzflächen) anzulegen;
- Wildfütterungen einschließlich der Fütterung in Notzeiten durchzuführen.

Erläuterung:

Ansinzeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet insbesondere auf den nährstoffarmen Teilflächen das typische Artenspektrum. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- die nicht bodenständigen Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Hybridpappeln im Bereich der Feuchtwiese zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.26 NSG "Agger-Tal"

Fläche: ca. 4,40 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.60 Helberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Bachtals mit bodenständiger Laubholzbestockung, bachbegleitendem Nass- und Feuchtgrünland sowie des naturnahen und mit Ufergehölzen gesäumten Bachlaufes als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Erläuterung:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 88.

Es handelt sich um einen Abschnitt der Agger vom Auslauf des Stausees nördlich Niederbadinghagen bis zur Regierungsbezirksgrenze. Nach dem Zusammenfluss zweier Quellbäche westlich des Stausees fließt die Agger zunächst tief eingegraben mit begleitendem Gehölzsaum entlang der L 323. Unterhalb eines Spielplatzes durchfließt die schnell strömende Agger in ein feuchtes Eschenwäldchen, das schließlich in einen Schwarzerlenmischwald mit Schwarzerle, Stieleiche, Hainbuche und Esche übergeht. Die meisten Erlen sind mehrstämmig. Der Boden ist dicht mit feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen. Unterhalb schließen sich Feucht- und Nassgrünland an. Neben dem Schlangenknöterich sind Mädesüß, Schwertlilie und Sumpfdotterblume verbreitet. Die parallel zum Bach verlaufende Landstraße sowie ein Waldweg auf der anderen Uferseite werden von Hasel- und Ohrweidengebüsch gesäumt. Besonders im nördlichen Bereich der abgegrenzten Fläche kann in der Nähe der Brücken die Wasseramsel beobachtet werden.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Ohrweiden-Gebüsch) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG).

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.27 NSG „Heimche-Tal“

Fläche: ca. 12,17 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.62 Holbecke
34.12 / 56.60 Krummenerl
34.14 / 56.60 Hunswinkel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf sowie Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den als Grünland genutzten Talraum der Heimche mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 84.

Zwischen Wilkenberg und Berlinghausen fließt ein kleiner Bach, die Heimche, durch ein schmales Sohllental mit Grünlandnutzung. Die Talsohle ist ca. 50 m breit, das Grünland wird überwiegend als Mähwiese genutzt, kleine Bereiche sind brachgefallen. Der Bach ist im Unterlauf 2 bis 3 m breit, im Oberlauf gerade noch 1 m. Die Fließgeschwindigkeit ist gering, geradlinig verlaufende Bachabschnitte wechseln mit stark mäandrierenden Fließstrecken ab. Ein bachbegleitender Gehölzbestand ist nur auf Teilstrecken vorhanden. Beeinträchtigungen liegen in Form von Fischteichanlagen und Aufforstungen des Talraumes vor. Etwa 700 m nördlich von Berlinghausen wurden in einer brachgefallenen Feuchtgrünlandfläche Laichgewässer für Amphibien angelegt. Im Oberlauf teilt sich der Bach in zwei Quellarme auf, wobei der östliche durch ein Kerbtälchen fließt, das stark mit Ohrweide verbuscht ist.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäusungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in wasserbaulicher Hinsicht)

- die vorhandenen künstlichen Uferbefestigungen, Sohlverbauungen und Betonierungen an der Heimche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG).

2.1.28 NSG „Schoppenwasser- Tal“

Fläche: ca. 7,71 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.60 Ingemert

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf sowie Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Erläuterung:

Die Schutzfestsetzung umfasst das Wiesental des Schoppenwassers mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 101 (Teilfläche des Biotops Nr. 101 ist NSG 2.1.25).

Die Schoppenwasser ist ein naturnaher Bachlauf von 0,5 bis 1,5 m Breite und 5 bis 20 cm Tiefe. Steilufer, Schotterbänke und einige Mäander bieten abwechslungsreiche Biotope. Der Bach wird z.T. von meist jüngeren Gehölzen gesäumt, z.T. verläuft er als Wiesenbach direkt durch Viehweiden und wird dann als Tränke genutzt. Die Talaue wird von Nassweiden und Fettweiden beherrscht.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.29 NSG „Hemche-Tal/Geitsiepen“

Fläche: ca. 12,06 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.62 Nordhellen
34.10 / 56.62 Hardenberg
34.10 / 56.60 Ingemert

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines gefährdeten landschaftstypischen Bachtals mit naturnahem Bachlauf und extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst das Kerbtal der Hemche mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 93 einschließlich des südwestlichen Seitensiepens (Geitsiepen).

Die Hemche, ein Zulauf des Schoppenwassers, entspringt aus zwei Quellbereichen südlich der Kreisstraße K 4 Hardenberg-Meinerzhagen. Sie mäandriert als kleiner Bach mit naturnahem Verlauf in Nord-Süd-Richtung durch ein landschaftstypisches Kerbtal und wird von einem Gehölzsaum aus Esche, Schwarzerle und Bergahorn begleitet. Den schmalen Talraum nehmen überwiegend frische Talfeuchtwiesen ein, zum geringen Teil wird das Grünland als Wiese genutzt. Mehrere Fichtenriegel unterbrechen die Talwiesen. Weitere Beeinträchtigungen bestehen durch Fischteichanlagen. Im Uferbereich wachsen z.T. große Bestände des Eisenhutblättrigen Hahnenfußes. Am Südenende des abgegrenzten Talbereiches liegt eine orchideenreiche Feuchtbrache am Bach, die zu ca. 30 % mit Ohrweiden verbuscht ist. Ein ehemals hier vorhandener Fichtenbestand wurde inzwischen herausgeschlagen.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);
- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen (§ 26 LG).

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.30 NSG „Lesmicker-Siepen“

Fläche: ca. 6,39 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.62 Scherl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung eines gefährdeten landschaftstypischen Bachtals mit naturnahem Bachlauf und bodenständiger Laubholzbestockung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den bewaldeten Siepen mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 92. Zwischen Lesmicke und Badinghagen fließt der Lesmicker Siepen durch ein bewaldetes Bachtal. Er entsteht in der Hauptsache aus dem Zusammenfluss zweier Quellbäche, die typische Kerbtälchen ausgeformt haben. Der Hauptbach fließt mäßig mäandrierend mit geringer Wasserführung und schmaler Sohle durch einen 60- bis 90jährigen, farnreichen Mischbestand aus Eichen, Hainbuchen, Erlen und Ahornen. Der südliche Quellbach ist von einem Eichenmischwald mit viel Bergahorn bestockt. Im Quellbereich hat ein Fischteich den natürlichen Wasseraustritt ersetzt. Der nördliche Quellbach ist ebenfalls mit einem Eichenmischwald bewachsen, Hainbuche und Rotbuche besitzen hier noch größere Anteile. Er wird von zwei Quellbereichen gespeist, der eine liegt inmitten von Weidegrünland südwestlich von Lesmicke in einer kleinen Geländemulde, der andere befindet sich in einem nördlich gelegenen Buchen-Eichenwald und besteht aus zwei kleinen Quellkesseln mit eigenen Kerbtälchen. In dem Kerbtal sind zwei Fischteiche angelegt worden, wobei der obere nicht mehr genutzt wird und zusehends verlandet. Ein weiter talabwärts befindlicher und nicht mehr genutzter Fischteich beginnt ebenfalls zu verlanden.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald, Quellbereich im Buchenwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

(in fischereilicher Hinsicht)

- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.31 NSG „Sichter-Talräume“

Fläche: ca. 18,47 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.66 Wiebelsaat
34.06 / 56.66 Nocken
34.06 / 56.64 Willertshagen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung gefährdeter landschaftstypischer Bachtäler mit naturnahen Bachläufen, wertvollen Quellgebieten, extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland (Wiebelsaat-Zufluss) und bodenständigen Waldgesellschaften (östliches Kerbtal) als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 31 sowie die zwei südlichen Teilflächen des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 28.

Die Sichter, ein Zufluss der Wiebelsaat, fließt zwischen A 45 und Singerbrink durch ein schmales Sohltal mit Grünlandnutzung. Sie wird im letzten Fließabschnitt von einem lückenlosen Schwarzerlensaum begleitet. Die Quelle liegt in einem alten Eichen-Buchenwald. Nach Durchfließen eines Erlen-Eschenwaldes treten Grünlandbereiche sehr unterschiedlicher Feuchtgrade und Nutzungen an die Ufer. Es überwiegt die Weidenutzung, gefolgt von der Wiesennutzung. Auf der ganzen Fließstrecke gibt es Bereiche mit brachgefallenem Feuchtgrünland, das durch seine großen Bestände des Eisenhutblättrigen Hahnenfußes besonders in Erscheinung tritt. Der Talraum ist beeinträchtigt durch Fichtenaufforstungen und Fischteichanlagen. Bei dem östlichen Zufluss handelt es sich um ein bewaldetes Kerbtal. Der Bach ist 1 bis 2 m breit. Er fließt schnell und mäandriert stark. Die Gewässersohle weist Geröllbänke auf und steinig. Die schmale, nur 15 bis 30 m breite Talsohle wird von feuchten moos- und torfmoosreichen Erlenwäldern im Stangenholzalter bestockt. Im Quellbereich wachsen ebenfalls Schwarzerlenwälder sowie Moor- und Sandbirken, so dass kleinflächig von Birkenbruchwald gesprochen werden kann. In der Krautschicht dominieren neben den Moosen das Pfeifengras, die Rasenschmiele und Farne.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald, Bach-Erlen-Eschenwald) rein forstlich zu nutzen;
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§ 25 LG);
- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);

- stehendes Totholz des Oberstandes in über 120jährigen Laubwaldbeständen zu belassen (§ 26 LG);

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Mähgrünland bei in der Regel zweimaliger Mahd pro Jahr nach dem 15.06. (erste Mahd) sowie dem 01.09. (zweite Mahd) zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.32 NSG „Blomberger Bachtal“

(Das NSG ist als Teilfläche 2.1.1/7 des Groß-NSG's „Auf'm Ebbe“ festgesetzt.)

2.1.33 NSG „Tutmicke-Tal“

Fläche: ca. 3,29 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.64 Valbert
34.12 / 56.62 Holbecke

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf und bachbegleitenden Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 72.

Nördlich der Siedlung "An der Hardt" mäandriert ein kleiner Bach (ca. 1 m Breite) naturnah durch ein schmales Kerbtal mit Steilhängen. Im Oberlauf begleiten den Bach ein überalterter Eichenniederwald, ein Kahlschlag und eine Weide. Weiter südlich nimmt Weidegrünland den Talraum ein. Des öfteren bilden sich in der Uferzone kleinere, hochstaudenreiche Feuchtbereiche aus, die nicht mehr bewirtschaftet werden. Teilweise sind sie bereits mit Birkenaufwuchs verbuscht. Nördlich der abgegrenzten Fläche tritt ein Fichtenwald an die Ufer.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzleinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können

zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in pflegerischer Hinsicht)

- den Birkenaufwuchs und die Fichten am Ufer zu entfernen (§ 26 LG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu beweiden (§ 26 LG);
- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.34 NSG „Ebbebach-Tal“

Fläche: ca. 6,01 ha (2 Teilflächen)
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.66 Echternhagen
34.14 / 56.64 Ihne
34.16 / 56.64 Rinkscheid

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit extensiv genutztem Nass- und Feuchtgrünland, naturnahem Bachlauf sowie bodenständiger Laubholzbestockung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst das Wiesental des Ebbebaches mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 54. Östlich der Kreisstraße 7 ist ein kleines, feuchtes Nebentälchen mit in die Festsetzung einbezogen.

Zwischen Schaffeld und Voßsiepen fließt der Ebbebach durch ein landschaftstypisches Kerbtal mit Grünlandnutzung. Die Osthänge sind steil, die Westhänge streichen flach aus. Der Bach mäandriert naturnah mit mäßiger Fließgeschwindigkeit durch das Tal. Auf weiten Strecken begleitet ihn ein Erlen-Ufergehölz. Den Uferbereich nehmen Hochstauden, darunter auch größere Bestände des Eisenhutblättrigen Hahnenfußes ein. Das Grünland wird als Wiese und Weide genutzt, größere Flächen sind brachgefallen. Die Talwiesen sind von frischer bis feuchter Ausprägung und werden vom Schlangenknoterrichs bestimmt. Schwere Beeinträchtigungen des Talraumes liegen in Form einer Fischteichanlage und einer Fichtenaufforstung vor.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.1.35 NSG „Elmchebach-Tal“

Fläche: ca. 3,78 ha
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.66 Sellenrade

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit naturnahem Bachlauf und begleitenden Nass- und Feuchtwiesen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst das Wiesental des Elmchebaches und entspricht der nordwestlichen Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 56.

Das Muldental des Elmchebaches ist ca. 40 m breit. Der Talgrund wird als Wiese und Weide genutzt. Vielfach treten Nassstellen mit entsprechender Flora auf. Auf Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden, haben sich nitrophile Hochstaudenfluren gebildet. Der Bach mäandriert naturnah und wird auf langen Strecken von Gehölzen begleitet. An lichten Stellen haben sich dichte Uferstaudenfluren entwickelt.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- in den Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Moorstandorten die nicht bodenständigen Waldbestände in bodenständiges Laubholz umzubestocken oder die Flächen nach Abtrieb der Sukzession/Naturverjüngung zu überlassen (§25 LG).

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen bzw. zu beweiden (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen-Typ A

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen-Typ B

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Flächengröße: insgesamt ca. 8834,54 ha

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 21 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzwecks erfolgen zu den Einzelfestsetzungen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu verändern;
- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- f) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören; Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald umzuwandeln;
- l) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;

- m) Baumschulen anzulegen;
- n) Stollen und Höhlen irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der allgemeinen Verbote unter den Buchstaben c), f), g), i), k), l), m) und Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b) die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- c) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie ortsüblichen Grundstückseinfriedungen;
- d) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind; das erforderliche Anzeigeverfahren für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen gemäß § 6 b Landesforstgesetz bleibt bestehen;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen an den unter dem allgemeinen Verbot Buchstabe g) aufgeführten Gehölzen und Beständen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- f) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- i) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- j) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung;

- k) Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, auf der Grundlage des Bundes-/ Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs.1 LG von den zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

V. Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den allgemeinen und besonderen Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Mit der Erteilung der Ausnahme, die widerruflich oder befristet erteilt werden kann, können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen - Typ A -

Fläche: ca. 8430,63 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen ökologischen und landschafts-ästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Sicherung ihres offenen Charakters.

Erläuterung:

Unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ist der Bereich, der im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum/Hagen als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt ist, als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt worden. Die großräumige Abgrenzung des LSG ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Gemäß dem als Landschaftsrahmenplan fungierenden Gebietsentwicklungsplan kommt nahezu dem gesamten Plangebiet regionale Bedeutung für den Landschaftsschutz, die landschaftsbezogene Erholung und die Forstwirtschaft zu. Große Teile des Plangebietes sind zudem Einzugsgebiet der Talsperren für die Trinkwasserversorgung. Die LSG-Festsetzung zielt auf die Sicherung dieser besonderen Schutz- und Nutzungsfunktionen im Plangebiet ab (vgl. Schutzzweck). Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit des Plangebietes ist aufgrund der Ungunst von Relief, Klima und Böden im regionalen Vergleich als ungünstig einzustufen (benachteiligte Agrarzone). Sie zu erhalten, ist aber dennoch erforderlich (vgl. Schutzzweck). Nach wie vor ist die Landwirtschaft als Erwerbszweig lokal bedeutsam. Zudem bietet das wenig immissionsbelastete Plangebiet die Voraussetzung, gesunde landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Die ökologische Bedeutung der Landwirtschaft liegt vor allem darin, dass sie die landschaftliche Vielfalt des größtenteils bewaldeten Plangebietes gewährleistet und insofern einen positiven Beitrag zum Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung leistet. Die Sicherung dieser landschaftlich und ökologisch bedeutsamen Vielfalt durch Erhaltung des offenen Charakters von Teilbereichen der Landschaft (ca. 33 % landwirtschaftliche Nutzfläche), insbesondere um die Ortslagen sowie auf den Berg- und Talflanken ist ein wesentliches Merkmal dieses Schutzgebietes. Es wird davon ausgegangen, dass zur Aufrechterhaltung der ökologischen und visuellen Vielfalt des Plangebietes ein Mindestfreiflächenanteil gewährleistet sein muss. Insbesondere benötigen die typischen Kleinstrukturen (Gehölzstreifen, Hecken, Baumbestände, Obstwiesen usw.) zur Entfaltung sowohl ihrer ökologischen als auch ihrer ästhetischen Funktion offenes Umland.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Meinerzhagen - Typ B -

Fläche: ca. 403,91 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Sicherung ihres offenen Charakters.
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der im Wesentlichen durch einen feuchten Wasserhaushalt gekennzeichneten, grünlandgenutzten Talräume und angrenzender feuchter Bereiche, einschließlich der Sicherung ihrer ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen durch Erhaltung des offenen Landschaftscharakters und Beibehaltung der Grünlandnutzung.

Erläuterung:

Als Landschaftsschutzgebiete - Typ B - sind die grünlandgenutzten Talräume einschließlich angrenzender vernässter oder vermoorter Grünlandbereiche (meist Quellmulden oder entwässerte Moore) festgesetzt. Die Festsetzungen entsprechen den Zielvorgaben von Teilflächen des Entwicklungszieles "Erhaltung" (vgl. Pkt. 1.1). Den grünlandgenutzten Talräumen mit ihren meist naturnahen, mehr oder weniger gehölzbestandenen Fließgewässern kommt besondere Bedeutung als Lebensstätte für Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu, die an feuchtes Grünland und Bäche angepasst sind. Aufgrund dieser Biotopfunktion sind die Talräume als räumlich wirkende Vernetzungselemente von großer Bedeutung. Die Sicherung der Grünlandnutzung ist darüber hinaus für den Gewässer- und Bodenschutz, insbesondere auf den flacheren Talböden wichtig. Ackerbau würde aufgrund des damit verbundenen Pestizideinsatzes eine Gefährdung des vielfach hoch anstehenden Grundwassers und der naturnahen Fließgewässer (Oberflächengewässer) bewirken. Im Überschwemmungsbereich der Bäche würde Ackerbau die Erosionsgefahr der Böden und damit auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Oberflächengewässer erhöhen. Vor diesem Hintergrund bewirkt die Grünlandsicherung in Verbindung (räumlicher Zusammenhang) mit Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Täler) zusätzlich einen Puffereffekt gegenüber den ökologisch empfindlicheren Flächen. In Ortsrandlagen und stadtnahen Bereichen sichert die Grünlandnutzung durch ihre in der Regel höhere Strukturvielfalt die Attraktivität der Flächen und somit ihre besondere Bedeutung für die Erholung.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- Grünland in Acker oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung bzw. der Standort der festgesetzten Naturdenkmale ist der Festsetzungskarte bzw. den Detailkarten im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Einzelschöpfungen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 22 Buchstaben a) und b) LG zukommt.

Dieser Landschaftsplan setzt nur Einzelbäume und Baumgruppen gemäß § 22 Buchstabe b) LG als Naturdenkmale fest.

Erläuterung:

Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Weitergehende objektspezifische Konkretisierungen des Schutzzwecks erfolgen zu den Einzelfestsetzungen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.

Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Im Schutzbereich der Naturdenkmale ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) innerhalb des Schutzbereiches zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu lagern oder zu zelten;
- c) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Objektes hinweisen.
- e) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten;
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- g) den Grundwasserspiegel zu verändern;
- h) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- i) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Verbote.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt. Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Gebote.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objektspezifische besondere Gebote und Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetzes;
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- c) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Naturdenkmälern festgesetzten allgemeinen Verboten und besonderen Geboten und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.3.1 – 2.3.32

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern oder prägen.

Erläuterung:

Neben den Einzelbäumen werden als Naturdenkmale auch Baumgruppen festgesetzt, die aufgrund ihrer visuellen Erscheinung den Charakter einer Einzelschöpfung besitzen (dicht beieinander stehende Bäume). Ansonsten werden schutzwürdige Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Einzelbäume und Baumgruppen können zwar auch eine Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tierarten haben. Die Festsetzungen erfolgen jedoch in erster Linie aus landschaftsästhetischen Gründen (vgl. Schutzzweck).

Die Einzelbäume und Baumgruppen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

- arttypischer Habitus
- vitales Erscheinungsbild
- hohes Alter
- raumwirksame Dimension
- von weither sichtbar
- Standort im strukturarmen Umfeld
- ortsbildprägend
- bizarrer Wuchs
- Ensemblewirkung (z.B. Baum/Haus, Baum/Bildstock)
- kulturhistorisch bedeutsam.

Besondere Schutzwirkungen

Der Schutzbereich im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Kronenraumes allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;
- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);

- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am Naturdenkmal zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- oder verbissempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (§ 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der Naturdenkmale bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (§ 26 LG).

2.3.1 - 2.3.32

2.3.1 ND 1 Stieleiche (nördlich Grünenbecke)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.64 Meinerzhagen

Erläuterung: ca. 100 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,50 m.

2.3.2 ND 1 Rotbuche (nördlich Grünenbecke)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.64 Meinerzhagen

Erläuterung: ca. 100 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,50 m.

2.3.3 Die Festsetzung entfällt.

2.3.4 ND 1 Stieleiche (auf Grünland zwischen Sinderhauf und Mittelhagen)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.66 Echternhagen

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,80 m.

2.3.5 Die Festsetzung entfällt.

2.3.6 ND 1 Stieleiche (am Estenberg)

Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.64 Rinkscheid

Erläuterung: ca. 100 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,50 m.

2.3.7 ND 1 Stieleiche (nördlich Sellenrade)

Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.66 Sellenrade

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,80 m.

2.3.8 ND 2 Winterlinden (in der Ortslage Herringhausen)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.62 Haustatt

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,10 m.

2.3.9 ND 2 Stieleichen (westlich der Ortslage Berg)

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.60 Krummenerl

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,20 m, die dritte, südlichste Eiche ist nicht ND-würdig;

2.3.10 Die Festsetzung entfällt.

2.3.11 ND 1 Winterlinde (nördlich Hof Eick an der Kreuzung)

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.64 Kotten

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,20 m.

2.3.12 ND 1 Stieleiche (im Grünland südwestlich Elminghausen)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.64 Elminghausen

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,00 m.

2.3.13 Die Festsetzung entfällt.

2.3.14 ND 1 Stieleiche (im Morgensiepen auf einer Geländekante)

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.64 Valbert

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,80 m.

2.3.15 ND 1 Hainbuche (an der Nordseite des Weges südlich Freisemicke)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.64 Ihne

Erläuterung: ca. 150 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,80 m

2.3.16 ND 2 Hainbuchen (östlich und westlich des Weges nördlich Freisemicke)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.64 Ihne

Erläuterung: ca. 150 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,00 m.

2.3.17 ND 1 Stieleiche (westlich Redlendorf nördlich der Straße)

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.62 Genkel

Erläuterung: ca. 300 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,20 m.

2.3.18 Die Festsetzung entfällt.

2.3.19 ND 1 Stieleiche (östlich der Ortslage Herringhausen)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.62 Haustatt

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,20 m.

2.3.20 Die Festsetzung entfällt.

2.3.21 Die Festsetzung entfällt.

2.3.22 Die Festsetzung entfällt.

2.3.23 Die Festsetzung entfällt.

2.3.24 ND 2 Stieleichen (nördlich der Ortslage Ober-Worbscheid)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.62 Haustadt

Erläuterung: ca. 150 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 0,90 m.

2.3.25 ND 1 Stieleiche (am südlichen Wegrand, südwestlich Sundhellen Richtung Drieberhausen)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.60 Drieberhausen

Erläuterung: ca. 300 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,50 m.

2.3.26 ND 1 Stieleiche (nördlich Berlinghausen)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.60 Hunswinkel

Erläuterung: ca. 250 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,00 m.

2.3.27 ND 1 Stieleiche (südlich Echternhagen)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.66 Echternhagen

Erläuterung: ca. 200 Jahre alt, Stammdurchmesser: ca. 1,00 m.

2.3.28 ND „Steinbrüche Wiebelsaat“

Fläche: ca. 0,45 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.66 Wiebelsaat

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Beschreibung des Schutzgebietes: (GeoschOb-Kataster Nr. 4811-013)

Bei den Steinbrüchen handelt es sich um einen bedeutsamen geowissenschaftlichen Aufschluss, der ein nahezu vollständiges Profil durch den Hauptkeratophyr zeigt, eine Abfolge von vulkanischen Gesteinen der Mitteldevonzeit mit unterschiedlichen Gesteinsvarietäten. Da derartig voll-

ständige Profile sonst kaum vorhanden sind, liegt hier eine Einzelschöpfung der Natur von besonderer Eigenart und Seltenheit vor.

Besondere Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten bleiben die Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachhaltige Beeinträchtigung des Objektes zu befürchten ist.

2.3.29 ND „Steinbruch Breddershaus“

Fläche: ca. 0,22 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.64 Hösinghausen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Beschreibung des Schutzgebietes: (GeoschOb-Kataster Nr. 4812-011)

Im Steinbruch ist ein fossilreicher Riffkalkstein aufgeschlossen „Meinerzhagener Korallenkalk“, der insbesondere für die stratigraphische Abgrenzung der Unter- und Mitteldevonschichten dieses Gebietes von besonderer Bedeutung ist. Der Fossilinhalt dokumentiert darüber hinaus eindrucksvoll ein Ökosystem aus dem Beginn des Mitteldevons. Da gute Aufschlüsse dieser Gesteinsfolge sonst fehlen, liegt hier eine Naturschöpfung von besonderer Seltenheit vor.

Besondere Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten bleiben die Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachhaltige Beeinträchtigung des Objektes zu befürchten ist.

2.3.30 ND „Klippe nördlich Hösinghausen“

Fläche: ca. 0,11 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.64 Hösinghausen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Beschreibung des Schutzgebietes: (GeoschOb-Kataster Nr. 4812-016)

Die Klippe besteht aus einer ca. 10 bis 15 m mächtigen Ergussdecke des Hauptkeratophyrs, einer mitteldevonischen, untermeerisch ausgeflossenen Lava. Die Klippe stellt daneben ein herausra-

gendes Landschaftselement dar. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur von besonderer Eigenart und Schönheit.

Besondere Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten bleiben die Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachhaltige Beeinträchtigung des Objektes zu befürchten ist.

2.3.31 ND „Straßenaufschluss nördlich Valbert“

Fläche: ca. 0,16 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.66 Ebbehaus

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Beschreibung des Schutzgebietes: (GeoschOb-Kataster Nr. 4812-021)

Es handelt sich um die Typlokalität der „Nordhelle-Formation“, einer Gesteinsabfolge des Unterdevons im Ebbegebirge.

Besonderes Gebot

Es ist geboten:

- im Bereich der nördlichen Böschung des Holzlagerplatzes den Bewuchs und Gesteinsnachfall nach Bedarf zu entfernen (§ 26 LG).

Besondere Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten bleiben die Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachhaltige Beeinträchtigung des Objektes zu befürchten ist.

2.3.32 ND „Straßenaufschluss An der Hardt“

Fläche: ca. 0,17 ha (2 Teilflächen)
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.62 Holbecke

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

Beschreibung des Schutzgebietes: (GeoschOb-Kataster Nr. 4812-022)

Es handelt sich um einen besonders anschaulichen Aufschluss der Mühlenberg-Schichten mit Fossilführung. Da längere, zusammenhängende Profile dieser Schichten sonst kaum existieren, handelt es sich bei diesem Straßenanschnitt um ein Objekt von besonderer Eigenart und Seltenheit.

Besondere Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten bleiben die Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachhaltige Beeinträchtigung des Objektes zu befürchten ist.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

2.4.1 Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzstrukturen

2.4.2 Täler, quell- und staunasse Bereiche

2.4.3 Anthropogene und sonstige kleinflächige Landschaftsbestandteile

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (23 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile ist der Festsetzungskarte bzw. den dazugehörigen Detailkarten im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt oder im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Teilen der Landschaft, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 23 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Weitergehende objekt- oder gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen zu den Einzelfestsetzungen.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Dieses Einvernehmen ist mit Schreiben vom 10.11.2000 Az.: 25-5-17.10/5 durch das Staatlichen Forstamt Attendorf erteilt worden.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten sowie innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils Rad zu fahren und zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;

- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu verändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objekt- bzw. gebietsspezifische besondere Verbote.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt. Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objekt- oder gebietsspezifische - besondere Gebote.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objekt- bzw. gebietspezifische besondere Gebote und Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern nach der Rabenvogelverordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der allgemeinen Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (z.B. Warburger Vereinbarungen, Kreiskulturlandschaftsprogramm, Mittelgebirgsprogramm, Gewässerauenprogramm) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen; erforderliche Maßnahmen an den geschützten Gehölzen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen und baulichen Anlagen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- f) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- g) das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- h) Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den zu den geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten allgemeinen Verboten und besonderen Geboten und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Gemäß § 69 Abs. 2 LG ist für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG abweichend von § 69 Abs. 1 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

2.4.1 Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzstrukturen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung von Baumgruppen und -reihen, die das Landschaftsbild und, soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen, das Ortsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen;
- zur Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen, gehölzbestandenen Geländestufen als wertvolle Biotopstrukturen sowie zur Erhaltung der das Landschaftsbild gliedernden und belebende Elemente.

Erläuterung:

Baumgruppen und Baumreihen sowie die genannten Kleinstrukturen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

Baumgruppen/Baumreihen

- arttypischer Habitus
- vitales Erscheinungsbild
- hohes Alter
- raumwirksame Dimension
- von weither sichtbar
- Standort im strukturarmen Umfeld
- ortsbildprägend
- gliedernde Wirkung
- optimale Leitlinie.

Gehölzstrukturen

Aspekt: Bedeutung als Biotopstruktur

- naturnahe Biotopstruktur inmitten intensiv genutztem Umfeld
- Vernetzungsfunktion
- Feucht-/Nassstandort, Trockenstandort
- (Teil-) Lebensraum gefährdeter Arten
- seltener Strukturtyp
- in sich ökologisch vielfältig (struktur- und artenreich)
- Gehölze bodenständig
- Höhlenbäume vorhanden.

Aspekt: Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

- raumwirksame Dimension
- von weither sichtbar
- Standort im strukturarmen Umfeld
- gliedernde Wirkung
- optische Leitlinie
- in sich visuell vielfältig (struktur- und artenreich)
- seltenes Element
- Markierung prägender Landschaftsteile
- Sichtschutz.

Besondere Schutzwirkungen

Der Schutzbereich im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen und anderen Gehölzen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Kronenraumes allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;
- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßen- und Hofbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am geschützten Landschaftsbestandteil zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen;

- Ansitzeinrichtungen im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu errichten, Wildäsungsflächen anzulegen und Wildfütterungen einschließlich der Fütterung in Notzeiten durchzuführen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- und verbisseempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (§ 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (§ 26 LG).

(Zum Teil sind unter den Einzelfestsetzungen weitere besondere Gebote festgesetzt.)

2.4.1.1 - 2.4.1.46

2.4.1.1 LB Baumgruppe (Hoflage östlich Werkshagen)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.68 Lengelscheid

Erläuterung: 4 Eschen/1 dreistämmiger Bergahorn (100 bis 150 Jahre alt).

2.4.1.2 LB Baumreihe (nördlich Lengelscheid)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.68 Lengelscheid

Erläuterung: Straßenbäume (Bergahorn ca. 100 Jahre alt) auf ca. 450 m Länge.

2.4.1.3 LB Gehölzstruktur (östlich von Sundhellen)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.60 Drieberhausen

Erläuterung: 3 alte Stieleichen mit begleitenden Weißdornhecken (Geländeböschung).

2.4.1.4 LB Baumgruppe/Wäldchen (westlich von Langenohl)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.62 Nordhellen

Erläuterung: Die Baumgruppe besteht aus Rotbuchen, Stieleichen und Wildkirschen.

2.4.1.5 LB Baumgruppe (nordwestlich Buschhausen)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Erläuterung: 5 Eschen (100 bis 150 Jahre alt).

2.4.1.6 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.7 LB Baumgruppe (nordwestlich Nieder-Hengstenberg)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.64 Elminghausen

Erläuterung: 5 Stieleichen, 2 Eschen (ca. 200 Jahre alt), 2 Schwarzerlen.

2.4.1.8 LB Baumgruppe (nördlich Sulenbecke)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.66 Wiebelsaat

Erläuterung: 3 Stieleichen (ca. 100 Jahre alt).

2.4.1.9 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.10 LB Baumgruppe/Baumreihe (am Hof nördlich Hardenberg)

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.62 Hardenberg

Erläuterung: 8 Stieleichen (ca. 100 Jahre alt), und 1 Rotbuche entlang der Zufahrt zum Hof.

2.4.1.11 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.12 LB Gehölzstreifen (nördlich Berg)

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.60 Krummenerl

Als weiteres besonderes Gebot wird festgesetzt:

- die Vegetationslücken mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung: Gehölzstreifen aus Weißdorn, Haselnuss, Stieleiche (Einzelbäume ca. 200 Jahre alt) auf ca. 250 m Länge, streckenweise beidseitig des Weges.

2.4.1.13 LB 2 Baumgruppen (an der Kreuzung nördlich Rinkscheid)

Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.64 Rinkscheid

Erläuterung: Westlich (1 Hainbuche, 1 Birke) und östlich (1 Rotbuche, 4 Hainbuchen) des Kreuzungsbereiches jeweils 1 Baumgruppe (25 bis 150 Jahre alt).

2.4.1.14 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.15 LB Baumgruppe (am Baukenberg)

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.64 Kotten

Erläuterung: Die Baumgruppe besteht aus 7 Rotbuchen (75 bis 150 Jahre alt). Im Traufbereich der Krone befindet sich ein Viehunterstand.

2.4.1.16 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.17 LB Gehölzbestandene Geländestufen (nördlich Neuenhaus)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.60 Piene

Als weitere besondere Gebote werden festgesetzt:

- die Fichten zu entfernen (§ 26 LG);
- die Vegetationslücken mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen (§ 26 LG).

Erläuterung: Lückiger Vegetationsbestand in zwei Abschnitten auf insgesamt ca. 550 m Länge aus Stieleiche, Bergahorn und Vogelkirsche.

2.4.1.18 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.19 LB Gehölzstreifen (nördlich Willertshagen)

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.64 Willertshagen

Erläuterung: Bestandsbildend sind Weißdorn und Vogelkirsche (ca. 150 m Länge).

2.4.1.20 LB Gehölzbestandene Geländestufe (bei Kittmicke)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.64 Elminghausen

Erläuterung: Bestandsbildend sind Stieleiche und Weißdorn (ca. 150 m Länge).

2.4.1.21 LB Gehölzbestandene Geländestufe (südlich Nieder-Hengstenberg)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.64 Elminghausen

Erläuterung: Bestandsbildend sind Stieleiche, Bergahorn, Rotbuche und Vogelbeere (ca. 250 m Länge).

2.4.1.22 LB Baumgruppe (östlich Nieder-Hengstenberg)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.64 Elminghausen

Erläuterung: 16 Stieleichen und ein abgesetzter Einzelbaum (ca. 100 Jahre alt).

2.4.1.23 LB Baumgruppe (nordwestlich Nieder-Hengstenberg)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.64 Elminghausen

Erläuterung: 13 Stieleichen (ca. 100 Jahre alt).

2.4.1.24 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.25 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.26 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.27 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.28 LB Strauch- und Baumgruppen (nordwestlich Hösinghausen)

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.64 Hösinghausen

Erläuterung: Bestandsbildend sind Stieleiche, Weißdorn und Schwarzerle.

2.4.1.29 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.30 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.31 LB Baumreihe (südwestlich Eseloh)

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.62 Holbecke

Erläuterung: Stieleichen (ca. 100 Jahre alt) auf ca. 200 m Länge.

2.4.1.32 LB Baumreihe (südlich Valbert)

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.64 Valbert

Erläuterung: 7 Stieleichen und 1 Bergahorn (100 bis 300 Jahre alt).

2.4.1.33 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.34 LB Gehölzstreifen (südwestlich Spädinghausen)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.64 Ihne

Erläuterung: Dichter Gehölzstreifen aus durchgewachsener Hecke (ca. 100 m Länge).

2.4.1.35 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.36 LB Gehölzstreifen (westlich Spädinghausen)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.64 Ihne

Erläuterung: Gehölzstreifen am westlichen Wegrand aus Haselnuss, Stieleiche und Weißdorn (ca. 150 m Länge).

2.4.1.37 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.38 LB Baumgruppe/Wäldchen (südöstlich Ihne)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.64 Ihne

Erläuterung: Lockerer Eichen- und Birkenbestand zwischen Ihne und Worbscheid.

2.4.1.39 LB Gehölzstreifen (südlich des Estenberg Kreuzes)

Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.64 Rinkscheid

Erläuterung: Gehölzstreifen auf der Wegeböschung mit bodenständigen Arten (ca. 150 m Länge).

2.4.1.40 LB Gehölzstreifen (südlich Rinkscheid)

Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.64 Rinkscheid

Erläuterung: Stieleichen (ca. 150 Jahre alt) sowie Hasel, Weißdorn und Schlehe stocken auf einer Geländeböschung in Ortsrandlage (ca. 250 m Länge).

2.4.1.41 LB Baumreihe (südlich Genkel)

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.62 Genkel

Erläuterung: Vogelkirsche, Stieleiche und Esche (50 bis 100 Jahre alt) auf ca. 150 m Länge.

2.4.1.42 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.43 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.44 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.45 Die Festsetzung entfällt.

2.4.1.46 Die Festsetzung entfällt.

2.4.2 Täler, quell- und staunasse Bereiche

Flächengröße: insgesamt ca. 10,16 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung ihrer Funktionen als besonders das Landschaftsbild dieses Naturraumes charakterisierende und prägende Teile der Landschaft sowie zur Sicherung der im Wesentlichen durch einen hohen Vernässungsgrad gekennzeichneten Standorte, denen im komplexen Wirkungsgefüge aller natürlichen Funktionen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zukommt;
- zur Erhaltung und Entwicklung der an diese Standorte angepassten Pflanzengesellschaften, die in besonderem Maße zur Leistungsfähigkeit dieser Standorte beitragen, wertvolle Biotope bilden und die Voraussetzung für spezifische Lebensgemeinschaften (Fauna und Flora) bieten;
- zur Entwicklung und Wiederherstellung von Flächen, die als Pufferzonen und Vernetzungsflächen wichtige Funktionen zur Sicherung der betroffenen Biotoptypen und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erfüllen.

Erläuterung:

Bei den Flächen handelt es sich um die mit naturnahen Lebensräumen (Talniederungen/Quellbereiche/staunasse Standorte) gut ausgestatteten Bereiche, die darüber hinaus charakteristische und prägende Bestandteile dieser Mittelgebirgslandschaft sind. Sie sind durch einen hohen Anteil an feuchten Wiesen, Weiden, Feuchtgrünlandbrachen sowie naturnahen Bachabschnitten und Feuchtwäldern gekennzeichnet. Auf Teilflächen ist durch eine standortfremde Bestockung (überwiegend Fichte) der natürliche Charakter beeinträchtigt. Im Gegensatz zu den Talräumen, die als Landschaftsschutzgebiet unter Pkt. 2.2.2 (Wiesentäler) festgesetzt sind, zeichnen sich diese geschützten Landschaftsbestandteile durch einen höheren Vernässungsgrad, extensivere Grünlandnutzung und/oder durch Waldbestockung aus. Diese für den Naturhaushalt günstigen Eigenschaften sollen erhalten bleiben. Sie sichern Lebensstätten naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die insbesondere für Feuchtwälder und feuchte Grünlandstandorte typisch sind und z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Talräume bilden mit den Landschaftsschutzgebieten unter Pkt. 2.2.2 einen räumlichen und funktionalen Verbund. Im Vergleich zu den Landschaftsschutzgebieten unter Pkt. 2.2.2 steht jedoch der Biotopschutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Vordergrund. In der Regel ist hier eine Optimierung der Biotopausstattung bei verträglicher Nutzungsintensität und Verbesserung des Biotopwertes und mittelfristig die Entwicklungsmöglichkeit naturschutzwürdiger Flächen möglich. Zur Sicherung und Entwicklung der besonderen Biotopschutzfunktionen sind waldbauliche Maßnahmen nach § 25 LG sowie spezifische Bewirtschaftungsregelungen der Grünlandbiotope notwendig.

Besondere Schutzwirkungen

Die besonderen Schutzwirkungen sind zu den Einzelfestsetzungen festgesetzt.

2.4.2.1 - 2.4.2.18

2.4.2.1 LB „Agger Tal“
(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.26 festgesetzt.)

2.4.2.2 LB „Heimche Tal“
(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.27 festgesetzt.)

2.4.2.3 LB "Schoppenwasser Tal"
(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.28 festgesetzt.)

2.4.2.4 LB "Hemche-Tal/Geitsiepen"
(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.29 festgesetzt.)

2.4.2.5 "Lesmicker Siepen"
(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.30 festgesetzt.)

2.4.2.6 LB "Nassgrünland Listertal"

Fläche: ca. 2,90 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.62 Nordhellen

Besonderer Schutzzweck - siehe Punkt 2.4.2 -

Darüber hinausgehend wird der Schutzzweck wie folgt weiter konkretisiert:

- Erhaltung und Optimierung artenreicher Nass- und Feuchtwiesen sowie des naturnahen Bachlaufes als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst Nassgrünländer im oberen Listertal als Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 68.

Bei Sinderhof fließt die Lister durch ein breites Sohlental mit Grünlandnutzung. Hier ist die Lister noch ein kleiner ca. 1 m breiter Bach, der sich durch das Weideland schlängelt. Bachbegleitend haben sich aufgrund von Nutzungsextensivierung wertvolle Feuchtgrünlandbereiche (Binsen- und Hochstaudenfluren) auf vernässten Standorten entwickelt.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nässtandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.4.2.7 LB "Sichter Talräume"
(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.31 festgesetzt.)

2.4.2.8 LB "Erlenwald Fürwiggetal"

Fläche: ca. 0,32 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.66 Nocken

Besonderer Schutzzweck - siehe Punkt 2.4.2 -

Darüber hinausgehend wird der Schutzzweck wie folgt weiter konkretisiert:

- Erhaltung eines landschaftstypischen Feuchtwaldes sowie eines Großseggenrieds als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 21.

Nördlich von Schürfelde durchfließt ein kleiner Bach, ein Zulauf der Fürwiggetalsperre, ein feuchtes Schwarzerlenwäldchen. Sein Verlauf ist geradlinig, dabei etwas eingegraben. Die Schwarzerlen sind überwiegend im Stangenholzalter, einige erreichen geringes bis mittleres Baumholz. Vor einem Straßendamm, an dem sich das Wasser etwas staut, hat sich ein Schnabelseggenried ausgebildet. Ansonsten dominieren in der Krautschicht die Rasenschmiele und der Schlangenknöterich.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nässtandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

2.4.2.9 LB "Feuchtwiese Schürfelde"

Fläche: ca. 0,29 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.66 Nocken

Besonderer Schutzzweck - siehe Punkt 2.4.2 -

Darüber hinausgehend wird der Schutzzweck wie folgt weiter konkretisiert:

- Erhaltung einer stark gefährdeten Feuchtwiese als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 29.

Bei Schürfelde hat sich in einer schwach ausgebildeten Geländemulde angrenzend an einem kleinen Bach eine hochstauden- und waldsimenreiche Feuchtwiese entwickelt.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- die Fläche zu beweiden;
- die Fläche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Nassbrache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.2.10 LB "Blomberger Bachtal"
(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.32 festgesetzt.)

2.4.2.11 LB "Genkel-Tal"
(Der Talraum ist in das Naturschutzgebiet 2.1.10 einbezogen worden.)

2.4.2.12 LB "Mittellauf Grotmicke"

(Der Talabschnitt ist in das Naturschutzgebiet 2.1.18 einbezogen worden.)

2.4.2.13 LB "Ebbebach-Tal"

(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.34 festgesetzt.)

2.4.2.14 LB "Ihne Tal"

Fläche: ca. 4,52 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.64 Valbert

Besonderer Schutzzweck - siehe Punkt 2.4.2 -

Darüber hinausgehend wird der Schutzzweck wie folgt weiter konkretisiert:

- Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Wiesentales mit Nass- und Feuchtgrünland und naturnahem Bachlauf als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst einen Talabschnitt der Ihne mit einer Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 63. Mit in die Festsetzung einbezogen ist das kleine Seitentälchen "Rüggenbruch". Das Sohlthal wird von Mähweiden eingenommen. Hier haben sich Hochstaudenfluren gebildet.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäusungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- Nadelholzbestände in bodenständiges Laubholz umzubauen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 25 LG);

Die Umsetzung der waldbaulichen Regelungen wird nur über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

(in landbaulicher Hinsicht)

- die Nassbrachen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten oder bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (§ 26 LG);
- die Uferbereiche der Ihne zur Vermeidung von Trittschäden gegen Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Bewirtschaftungsregelungen für die Grünlandflächen sollen über vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

2.4.2.15 LB "Wesebach-Tal"

(Der Talraum ist als Teilfläche 2.1.1/3 des Naturschutzgebietes „Auf´m Ebbe“ festgesetzt.)

2.4.2.16 LB "Elmchebach-Tal"

(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.35 festgesetzt.)

2.4.2.17 LB "Tutmicke-Tal"

(Der Talraum ist als Naturschutzgebiet 2.1.33 festgesetzt.)

2.4.2.18 LB "Wehe-Tal"

Fläche: ca. 2,13 ha (3 Teilflächen)

Die Schutzfestsetzung erstreckt sich grenzübergreifend auf das Gemeindegebiet von Kierspe (vgl. LP Nr. 7 LB 2.4.3.25).

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.64 Kotten

Besonderer Schutzzweck - siehe Punkt 2.4.2 -

Darüber hinausgehend wird der Schutzzweck wie folgt weiter konkretisiert:

- Erhaltung und Optimierung eines landschaftstypischen Bachtals mit naturnahem Bachlauf, bachbegleitendem Nass- und Feuchtgrünland und bodenständiger Laubholzbestockung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Schutzfestsetzung umfasst einen Talabschnitt der Wehe mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 58.

Nördlich der Ortschaft Wehe mäandriert die Wehe, ein kleiner naturnaher Bach mit sandigem Bachbett, in Richtung Plangebietsgrenze. Sie hat einen begleitenden Schwarzerlenbestand, fließt langsam und ist im Durchschnitt 2 m breit. Nach Unterquerung eines unbefestigten Weges tritt ein nasser Schwarzerlenwald im Stangenholzalter an das Ufer, in dem das Mädesüß mit hohem Deckungsgrad wächst. Östlich in Richtung der Ortschaft Kotten schließt sich eine brachgefallene Feuchtgrünlandfläche an, die von einem Graben durchzogen wird. Das Grundwasser steht teilweise bis zur Oberfläche an. Diese Bereiche werden von größeren Beständen des Flutschwadens eingenommen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Erlensumpfwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;

(in landbaulicher Hinsicht)

- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Nass- und Feuchtgrünlandbereiche zu kälken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

Erläuterung:

Ansitzeinrichtungen können zu unerwünschten Auswirkungen führen, wenn sie häufig und/oder über längere Zeit besetzt und in zu großer Anzahl bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden. Die Anlage von Wildäsungsflächen kann zur Vernichtung floristisch bedeutsamer Pflanzenarten führen. Durch die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen sind insbesondere nährstoffärmere Teilflächen mit ihrem typischen Artenspektrum betroffen. Fütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Erhöhter Verbiss, vor allem auch Eutrophierungen durch Eintrag von Exkrementen und Futtermittel gefährden die standorttypische Pflanzengesellschaft. Auf den trittempfindlichen Nassstandorten kann es zudem durch eine unnatürlich hohe Wildkonzentration zu erheblichen Trittschäden kommen. Der Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten (gemäß § 25 Abs. 1 LJG) kann außerhalb der geschützten Fläche nachgekommen werden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in pflegerischer Hinsicht)

- die Grünlandflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen und das Mähgut zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.3 Anthropogene und sonstige kleinflächige Bestandteile der Landschaft

Flächengröße: insgesamt ca. 2,27 ha

Bei den folgenden geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um Bereiche, die von der landschaftlichen und biotischen Ausstattung und Struktur her sehr unterschiedlich sind.

Daher werden die weitergehenden flächenspezifischen Konkretisierungen des Schutzzwecks und die besonderen Verbote und Gebote bei den Einzelfestsetzungen festgesetzt.

2.4.3.1 - 2.4.3.5

2.4.3.1 LB "Felsriedel Wesebachtal"

Fläche: ca. 0,12 ha
Deutsche Grundkarte: 34.18 / 56.66 Beukenbeul

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung einer teils laubholzbestockten, teils offenen Felsbildung mit kryptogamenreichen Silikatmagerfluren.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Im mittleren Wesebachtal tritt in einer Gabelung der K 35 und eines Forstwirtschaftsweges ein in Nord-Südrichtung verlaufender Felsriedel an die Erdoberfläche, so dass die Gesteinschichtung und Rippelmarken des fossilen Meeresbodens gut sichtbar werden. Zur Straße hin ist eine mit Krustenflechten bewachsene Steilwand angeschnitten. Im südlichen Gratbereich stehen im aufgelockerten Verband einige krüppelwüchsige Eichen und Buchen auf flachgründigem Boden. Ansonsten ist der Felsriedel überwiegend mit moos- und erdflechtenreicher Silikatmagervegetation schütter bewachsen.

Besondere Schutzwirkungen

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in pflegerischer Hinsicht)

- in den offenen Felsbereichen (im südlichsten Zipfel der Fläche) aufkommende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.3.2 Die Festsetzung entfällt.

2.4.3.3 LB "Wacholderbestand Nordhelle"

Fläche: ca. 0,19 ha
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.64 Rinkscheid

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung einer lokal seltenen Wacholderheide mit gefährdeter Pflanzengesellschaft auf einem nährstoffarmen Standort als kulturhistorisch wertvolles Relikt einer historischen Beweidungsform.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Fläche umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 64.

Östlich der Ortschaft Rinkscheid bei Valbert befindet sich auf der Westseite der 437 m hohen Nordhelle eine kleine Wacholderbergheide. Der Wacholder bildet hier große meist am Boden liegende Büsche. Stehende schlanke Sträucher sind die Ausnahme. Zwischen den Wacholdern wachsen junge Birken und Stieleichen sowie Faulbaum. Einige ältere Traubeneichen und Birken stehen am Rande des Areals. Der Boden ist dicht mit Drahtschmiele und Heidelbeeren bedeckt, auch Himbeere und Brombeere bilden örtlich dichte Bestände.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- die Wacholderheidefläche in eine andere Nutzung umzuwandeln;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

(in kulturhistorischer Hinsicht)

- die aufkommenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- die Fläche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen oder mit Schafen und Ziegen geeigneter Rassen zu beweiden (§ 26 LG).

2.4.3.4 LB "Obere Volme-Quelle"

Fläche: ca. 1,33 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.62 Scherl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung naturnaher Quellbereiche;
- zur Erhaltung eines durchgewachsenen Kopfbuchenbestandes als kulturhistorisch wertvolles Relikt einer historischen Waldnutzungsform.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Fläche umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 79.

Auf einem Nordhang südwestlich der Ortschaft Scherl stockt ein Buchenwald mit alten Kopfbuchen. Untergeordnet finden sich Stieleiche und Bergahorn. Die Bäume sind 20 bis 25 m hoch bei einem Stammdurchmesser von 15 bis 70 cm. Eine Strauchschicht fehlt, die Krautschicht ist nur spärlich ausgebildet. In zwei Einkerbungen des Hanges entspringen zwei kleine Sickerquellen. Die Bachläufe sind nur schwach wasserführend. Ihre Sohle ist mit Laubstreu bedeckt, stellenweise verläuft der Quellbach unterirdisch. Entlang der Quellbereiche und der Bachläufe sind die Kraut- und die Strauchschicht relativ gut ausgebildet. Aufgrund des hohen Alters der Kopfbuchen sowie der mangelnden Pflege ist ein vollständiges Zurückschneiden der Bäume nicht mehr möglich. Ihnen fehlt das notwendige Regenerationsvermögen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- die bodenständigen Nasswaldbereiche (Quellbereich im Buchenwald) rein forstlich zu nutzen;

- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald trockener Ausprägung) über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, vorzunehmen (§ 25 LG);
- Bodenschutzkalkungen in den Quell-, Moor- und Auenbereichen durchzuführen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

(in jagdlicher Hinsicht)

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterung, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

2.4.3.5 LB "Eichenbestand Auf dem Beile"

Fläche: ca. 0,63 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.60 Dannenberg-Ost
34.04 / 56.60 Helberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung eines Eichenbestandes mit dem Vorkommen zahlreicher und zum Teil seltener Flechtenarten.

Beschreibung des Schutzgebietes:

Die Fläche umfasst den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 87.

Nördlich der Genkeltalsperre liegt inmitten von 70jährigen Fichtenforsten eine ca. 0,6 ha große Laubmischwald-Parzelle aus Eiche, Buche und Hainbuche. Die Bäume sind ca. 110 Jahre alt und beherbergen wertvolle Pflanzen. Das hier angesprochene Vorkommen ist das größte im Märkischen Kreis.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

(in waldbaulicher Hinsicht)

- den Eichenmischwald rein forstlich zu nutzen.

3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Außerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind für Brachflächen keine Zweckbestimmungen festgesetzt.

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

4 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Dementsprechend sind in den nachfolgenden Schutzgebieten forstliche Festsetzungen getroffen worden:

Naturschutzgebiete nach § 20 LG

2.1.1/1, 2.1.1/2, 2.1.1/3, 2.1.1/4, 2.1.1/5, 2.1.1/6, 2.1.1/7, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.10, 2.1.11, 2.1.13, 2.1.16, 2.1.18, 2.1.20, 2.1.21, 2.1.22, 2.1.24, 2.1.26, 2.1.27, 2.1.28, 2.1.29, 2.1.30, 2.1.31, 2.1.34, 2.1.35

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG

2.4.2.8, 2.4.2.14, 2.4.2.18, 2.4.3.4, 2.4.3.5

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung des Märkischen Kreises vom 14. Dezember 2001 -

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz setzt der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden;
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten;
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 40 Landschaftsgesetz geregelt. Nach Möglichkeit sind dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und/oder Nutzungsberechtigten gemäß § 36 LG Abs. 2 anzustreben.

Die Abgrenzung der Flächen mit Festsetzungen gemäß § 26 LG sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

5.1 Entfernen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie von forstlichen Nadelholzkulturen

Auf den mit den nachfolgenden Nummern bezeichneten Flächen sind Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie forstliche Nadelholzkulturen zu entfernen.

Erläuterung:

Die vorwiegend auf die Tallagen begrenzten Festsetzungen dienen der Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere der Erhaltung von Tal- und Hangwiesen. Ihre Freistellung ist auch im Zuge der Vernetzung von Lebensräumen ein wichtiger ökologischer Aspekt. In der Mittelgebirgslandschaft ist darüber hinaus die Freihaltung der Tallagen in Verbindung mit den natürlichen Fließgewässern als Kontrast zu den bewaldeten Hanglagen und Bergkuppen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und seiner Erholungseignung von großer Bedeutung. Für einige außerhalb der eigentlichen Talauflage befindlichen Flächen, die zudem landwirtschaftlich ungünstig zu nutzen sind, ist die Umwandlung bzw. Wiederaufforstung mit heimischem und bodenständigem Laubholz sinnvoll. Dadurch werden ästhetisch wirkungsvollere Randeffekte erzielt, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken und auch für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung sind.

Die Festsetzungen liegen in der Regel in den Landschaftsschutzgebieten des Typs B (Talräume), deren Flächen vorrangig offenzuhalten und als Grünland zu nutzen sind. Nach Beseitigung der störenden Kulturen ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen. In begründeten Einzelfällen sollte auch eine Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen möglich sein.

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen beeinträchtigen erheblich und nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild. Von einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist grundsätzlich auszugehen, wenn in bestimmten schutzwürdigen Biotopen das Lokalklima, der Wasserhaushalt oder der Boden negativ verändert werden. Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, wenn die Kulturen inselartig in den Freiflächen liegen oder halbinselartig in diese hineinragen oder wenn sie in offenen Wiesentälern, in unmittelbaren Ortsrandlagen mit charakteristischen oder prägenden Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe zu anderen das Landschaftsbild prägenden Elementen angelegt worden sind.

5.1.1 Fichtenbestand im Talraum der Grünenbecke bei Weißenpferd (ungünstig aus landschaftlicher und städtebaulicher Sicht)

Fläche: ca. 0,30 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.64 Meinerzhagen

5.1.2 Die Festsetzung entfällt.

5.1.3 Die Festsetzung entfällt.

5.1.4. Fichtenbestand in der Talaue der "Schmalen Becke"

Fläche: ca. 0,48 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.64 Ihne

5.1.5 Fichtenbestand im Umfeld eines Quellbereiches östlich Genkel

Fläche: ca. 0,25 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.62 Genkel

5.2 Anpflanzungen

An den nachfolgend bezeichneten Standorten werden Anpflanzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Für die Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Laubgehölze zu verwenden.

Erläuterung:

Die Anpflanzungen erfolgen sowohl aus ökologischen (Schaffung von Biotopstrukturen, Vernetzung von Biotopen) als auch aus landschaftsästhetischen Gründen (Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, Sichtschutz).

5.2.1 Anpflanzung einer Feldhecke südlich Neuemühle (2reihig/Länge: ca. 350 m)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Erläuterung:

Parallel des Feldweges gliedert die Anpflanzung den nach Nordwesten exponierten Hang.

5.2.2 Anpflanzung einer Baumreihe östlich Sinderhauf auf der Ostseite des Weges (Länge: ca. 1000 m)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.66 Echternhagen
34.14 / 56.64 Ihne

Erläuterung:

Die Baumreihe gliedert die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen Mittelhagen und Freismicke.

5.2.3 Anpflanzung einer Baumreihe nördlich Meinerzhagen (1reihig/Länge: ca. 650 m)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.64 Meinerzhagen

Erläuterung:

Die Anpflanzung trägt im Bereich der Ortsrandlage zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

5.2.4 Anpflanzung einer Feldhecke auf der Südseite des Weges westlich Spädinghausen (2reihig/Länge: ca. 500 m)

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.64 Valbert

Erläuterung:

Als Ergänzung zum vorhandenen Bestand ist eine Anpflanzung zwischen Spädinghausen und der L 539 vorgesehen.

5.2.5 Anpflanzung einer Baumreihe nördlich Höh (1reihig/Länge: ca. 650 m)

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.64 Valbert

Erläuterung:

Vom Wanderparkplatz nordwestlich Höh bis zum Hof Wickeschliede trägt die Baumreihe zur Gliederung der Landschaft bei.

5.2.6 Anpflanzung einer Feldhecke zwischen Haumche und Mühlenhofen (2reihig/Länge: ca. 700 m)

Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.64 Ihne
34.16 / 56.64 Rinkscheid

Erläuterung:

Zwischen der Ferienhaussiedlung Haumche und der Ortschaft Mühlenhofen ist auf der Südseite des Weges ein zweireihiger Gehölzstreifen vorgesehen.

5.2.7 Die Festsetzung entfällt.

5.2.8 Die Festsetzung entfällt.